

## **Geszentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Novellierung der Gefangenenvergütung in den Landesjustizvollzugsgesetzen**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17 – Gefangenenvergütung II) die gesetzlichen Regelungen zur Vergütung von Gefangenenarbeit in Bayern und Nordrhein-Westfalen – § 32 Absatz 1 und Absatz 4, § 34 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) – für unvereinbar mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG erklärt. Die bestehenden Regelungen bleiben bis zum 30. Juni 2025 anwendbar. Eine Verpflichtung, rückwirkend eine verfassungsgemäße Vergütungsregelung zu schaffen, besteht nicht.

§ 32 StVollzG NRW regelt den monetären Anteil der Vergütung der Gefangenen für die Ausübung einer ihnen zugewiesenen Beschäftigung. Gemäß § 32 Absatz 1 StVollzG NRW dient § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) als Bemessungsgrundlage für die sogenannte Eckvergütung. Diese beträgt – unverändert seit dem 1. Januar 2001 – neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Die Vergütung kann gemäß § 32 Absatz 4 StVollzG NRW je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Tätigkeit gestuft werden. Die Vorgaben des § 32 StVollzG NRW werden durch die Landesvollzugsvergütungsverordnung Nordrhein-Westfalen (LVollzVergVO NRW) vom 31. August 2017 (GV. NRW. S. 778, ber. S. 800), geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2023 (GV. NRW. S. 1030), konkretisiert.

§ 34 StVollzG NRW sieht eine nicht monetäre Komponente der Anerkennung von Arbeit und Bildung vor. Danach erhalten Gefangene als zusätzliche Anerkennung neben der monetären Vergütung auf Antrag für drei Monate zusammenhängender Beschäftigung zwei Freistellungstage. Diese können die Gefangenen entweder als solche nutzen (§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StVollzG NRW) oder als Langzeitausgang verwenden, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen (§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StVollzG NRW). Stellen Gefangene keinen Antrag oder kann Langzeitausgang nicht gewährt werden, weil dessen Voraussetzungen nicht vorliegen, bestimmt § 34 Absatz 1 Satz 2 StVollzG NRW, dass der Entlassungszeitpunkt – entsprechend der Anzahl der erworbenen Freistellungstage – vorverlegt wird. Soweit eine Anrechnung der Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt gemäß § 34 Absatz 2 StVollzG NRW jedoch ausgeschlossen ist, regelt § 34 Absatz 3 StVollzG NRW die Gewährung einer monetären Ausgleichsentschädigung.

Die Neuregelung dieser Vorschriften zur Gefangenenvergütung erfordert nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein schlüssiges und widerspruchsfreies Konzept zur Umsetzung und Erreichung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots. Dabei muss dem gesetzgeberischen Konzept nachvollziehbar entnommen werden können, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit – im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen – zukommen soll, welche Ziele mit dieser Behandlungsmaßnahme erreicht werden sollen und welchen Zwecken die vorgesehene Vergütung für die geleistete Arbeit dienen soll. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass Wesentliches gesetzlich geregelt ist und eine regelmäßige, wissenschaftlich begleitete Evaluation dieser Maßnahme stattfindet (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 219). Um diesen Anforderungen zu entsprechen, ist eine Neuregelung nicht nur der vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Vorschriften der § 32 Absatz 1 und Absatz 4, § 34 Absatz 1 StVollzG NRW, sondern eine umfassende Anpassung der Regelungen betreffend die Beschäftigung der Gefangenen und ihre Vergütung unter besonderer Berücksichtigung des Resozialisierungsgebots erforderlich.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Novellierung der Gefangenenvergütung in den Landesjustizvollzugsgesetzen erfolgt eine Erhöhung der monetären und eine Erweiterung der nicht monetären Vergütung der Beschäftigung im Rahmen einer gesetzlichen Konkretisierung des Resozialisierungskonzeptes nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Die umfassende Überprüfung des gesetzlichen Resozialisierungskonzeptes mit Blick auf die Frage, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit bzw. Beschäftigung – im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen – zukommen soll, sowie welche Ziele mit dieser Behandlungsmaßnahme erreicht werden sollen, führt einerseits zu einer Konkretisierung der Systematik der Beschäftigung im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW und kommt andererseits auch durch eine Neustrukturierung von § 10 StVollzG NRW (Vollzugsplan) unter anderem mit der Darstellung der im Vollzug angebotenen Behandlungsmaßnahmen, zu denen explizit auch die Beschäftigung gehört, zum Ausdruck. Im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen werden entsprechende Anpassungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Vollzugsform, soweit nicht auf § 29 StVollzG NRW verwiesen wird, vorgenommen. Weiter soll durch die Neuregelung der Gewährung einer Ausfallentschädigung in dem neuen § 32a Absatz 1 StVollzG NRW (und über einen Verweis im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen) nach dem Vorbild der bereits bestehenden Regelungen der § 34 SVVollzG NRW, § 92 Absatz 4 StVollzG NRW bei der Teilnahme an bestimmten Behandlungsmaßnahmen verhindert werden, dass die Sorge um den drohenden Verlust der Vergütung die Bereitschaft der Gefangenen zur Behandlung ihrer persönlichen Defizite beeinträchtigt. Auch damit wird der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nachgekommen, den Stellenwert von Arbeit bzw. Beschäftigung präziser in den Katalog der Behandlungsmaßnahmen einzuordnen.

Schwerpunkt des Gesetzes ist die Stärkung der Anerkennung von Beschäftigung sowohl durch die Erhöhung der monetären Komponente der Vergütung als auch durch die Erweiterung der nicht monetären Vergütungsanteile. Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots, wonach Arbeit im Strafvollzug nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel ist, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet (BVerfG, a. a. O., Rn 169), wobei diese Anerkennung einen Gegenwertcharakter für die geleistete Arbeit haben muss, der auch für die Gefangenen unmittelbar erkennbar und geeignet sein muss, ihnen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen zu führen (BVerfG, a. a. O., Rn 174), wird die Vergütung für die Ausübung der zugewiesenen Beschäftigung gemäß § 32 Absatz 1 StVollzG NRW von neun Prozent auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angehoben. Damit wird ihrem Zweck, der Anerkennung von Beschäftigung, Rechnung getragen. Aufgrund des Verweises des § 30 JStVollzG NRW auf § 32 StVollzG NRW findet die Anhebung auch Anwendung auf Gefangene im Jugendstrafvollzug. Insbesondere mit Blick auf das Abstandsgebot wird die Vergütung für Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung von bisher 16 Prozent auf 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erhöht. Vor dem Hintergrund, dass gleiche Arbeit auch gleich vergütet werden soll, ist eine Schlechterstellung der Untersuchungsgefangenen nicht angezeigt und die monetäre Vergütung gemäß § 13 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (UVollzG NRW) auf das gleiche Niveau wie das der Strafgefangenen anzuheben.

Die bislang in der Landesvollzugsvergütungsverordnung Nordrhein-Westfalen geregelten wesentlichen Elemente der Vergütung werden mit Blick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, dass Wesentliches gesetzlich geregelt sein müsse (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 163), in § 32 StVollzG NRW aufgenommen. Dabei wird die Stufung der Grundvergütung in fünf Vergütungsstufen, die eine Differenzierung der Vergütung zwischen 75 und 125 Prozent der Eckvergütung ermöglichen, beibehalten. Änderungen ergeben sich bei der Regelung der Beschäftigungszeit sowie bei der Gewährung von Zulagen. Aufgrund der Verweise der § 13 Absatz UVollzG NRW, § 30 JStVollzG NRW und § 32 SVVollzG NRW auf § 32 StVollzG NRW findet dies auch Anwendung auf Gefangene in der Untersuchungshaft und im Jugendstrafvollzug sowie auf Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung.

Die nicht monetären Vergütungskomponenten werden durch Erhöhung der Freistellungstage gemäß § 34 Absatz 1 StVollzG NRW von derzeit maximal acht auf zwölf Freistellungstage im Kalenderjahr gestärkt. Darüber hinaus wird als zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung die Möglichkeit eines (teilweisen) Erlasses von Verfahrenskosten durch Ausübung von Beschäftigung gemäß § 34 Absatz 4 StVollzG NRW eingeführt. Diese Regelungen finden durch entsprechende Verweisung auch im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 32 JStVollzG NRW) Anwendung.

Das in § 35 StVollzG NRW geregelte Taschengeld, welches bislang auf der Basis der Eckvergütung, davon 14 Prozent, berechnet wird, wird künftig an die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angeknüpft, wobei zur Beibehaltung des bisherigen Niveaus ein Satz von 1,3 Prozent der Bezugsgröße zugrunde gelegt wird. Diese Regelungen finden durch entsprechende Verweisung auch im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 33 JStVollzG NRW) Anwendung. Im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen sowie im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW) – dort 3,8 Prozent – werden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Soweit das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die Regelung zur Beteiligung an den Kosten medizinischer Behandlung (§ 45 Absatz 3 StVollzG NRW) eine gesetzliche Festlegung von Kriterien und Voraussetzungen, wann und in welchem Umfang Gefangene an den Kosten beteiligt werden können, fordert (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 227), wird die Beteiligung der Gefangenen präzisiert auf Kosten für zahnmedizinische Leistungen im Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich versicherter Personen. Dies gilt über einen Verweis auch im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 36 Absatz 1 JStVollzG NRW) und im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 24 Absatz 1 UVollzG NRW). Eine entsprechende Regelung wird auch für Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung aufgenommen (§ 45 Absatz 3 SVVollzG NRW).

Die Regelungen der §§ 110 StVollzG NRW, 72 JStVollzG NRW, 33 des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JAVollzG NRW), 53 UVollzG NRW und 99 SVVollzG NRW zur Arbeit des Kriminologischen Dienstes werden – soweit aufgrund der Besonderheiten der Vollzugsformen möglich – vereinheitlicht. Dabei werden auch die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts betreffend die Pflicht zu einer regelmäßigen Evaluation des Resozialisierungskonzeptes, welche auch die Höhe des monetären Teils der Vergütung sowie den Umfang des nicht monetären Vergütungsteils umfasst, berücksichtigt (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 165, 201 f., 231).

Zusätzlich zu den durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 veranlassten Änderungen werden weitere Neuregelungen eingeführt:

Zur Ermöglichung der Abwendung der weiteren Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit während der andauernden Inhaftierung wird eine Regelung in § 29 Absatz 5 StVollzG NRW geschaffen. Nach dem sogenannten „Day-by-Day“-Modell wird künftig die tageweise Leistung freier Arbeit auch nach Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe und andauernder Vollstreckung inner- oder außerhalb der Justizvollzugsanstalt ermöglicht und damit eine Verkürzung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Tilgung von zwei Tagen Ersatzfreiheitsstrafe an einem Tag bewirkt. Diese Regelung findet durch entsprechende Verweisung auch im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 29 Absatz 5 JStVollzG NRW) Anwendung.

Die Erfahrung mit der COVID-19-Pandemie gibt Anlass für eine Regelung, um Entschädigungen für den pandemiebedingten oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen resultierenden Vergütungsausfall von (Jugend-)Strafgefangenen, Untersuchungsgefangenen und Unterbrachten bei Betriebsschließungen zu ermöglichen.

Schließlich werden die bislang durch Verweisung fortgeltenden bundesrechtlichen Regelungen zum Aufwendungsersatz in das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – entsprechend der bereits bestehenden Regelungen im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – aufgenommen und inhaltlich auf den Ersatz für die Beschädigung fremder Sachen erweitert.

Das Gesetzgebungsvorhaben bietet auch Anlass, verschiedene Klarstellungen sowie redaktionelle Anpassungen in bestehenden Regelungen einzufügen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Durch die vorgesehenen Änderungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die Erhöhung der monetären Vergütung der Gefangenen und der Unterbrachten in der Sicherungsverwahrung werden Mehrkosten für das Jahr 2025 in Höhe von 7 716 200 Euro und für das Jahr 2026 in Höhe von 19 892 100 Euro prognostiziert. Mit Blick auf die Mehrbelastung ist zu berücksichtigen, dass diese zum Teil aus der regelmäßigen Steigerung der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV herrührt und damit unabhängig von der vorgesehenen Erhöhung der Vergütung ist.

Hinsichtlich der vorgesehenen Erhöhung der Anzahl der Freistellungstage wird bei Gegenüberstellung der zu erwartenden Ersparnis von Hafttagen und der in den Fällen des § 34 Absatz 3 StVollzG NRW zu gewährenden Ausgleichsentschädigung im Wesentlichen von Kostenneutralität ausgegangen.

In Bezug auf die vorgesehene Einführung einer Regelung zum (teilweisen) Erlass von Verfahrenskosten lassen sich vor dem Hintergrund der finanziellen Situation einer Vielzahl von Gefangenen, die oftmals hoch verschuldet sind und daher lediglich (geringe) Raten zahlen können, mögliche Mindereinnahmen nicht valide kalkulieren.

Die Neuregelung im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, wonach Gefangene, wenn sie während der Zeit der Beschäftigung an im Vollzugsplan festgelegten psychotherapeutischen, suchttherapeutischen, sozialtherapeutischen oder deliktorientierten Behandlungsmaßnahmen teilnehmen, für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung eine Ausfallentschädigung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Grundvergütung erhalten, ersetzt unter den genannten Voraussetzungen die geleistete Vergütung.

Die vorgesehene Präzisierung der Vorschrift zum Umfang der Beteiligung an den Kosten für medizinische Behandlungen entspricht der ohnehin bereits gängigen Praxis in Auslegung der bisherigen Regelung, sodass keine Mindereinnahmen zu erwarten sind.

Die Einführung einer Entschädigungsregelung für Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, führt zu keinen Mehrbelastungen des Landeshaushalts, da in vergleichbaren Fällen bisher eine Billigkeitsentschädigung gewährt wurde.

Mit der vorgesehenen Einführung einer Regelung zur Ermöglichung der Abwendung der weiteren Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit während der andauernden Inhaftierung nach dem sogenannten „Day-by-Day“-Modell dürften Mehrkosten nicht verbunden sein. Es besteht vielmehr die Erwartung, dass die Reduzierung von Hafttagen zu Einsparungen führen wird, die aber derzeit aufgrund fehlender Kenntnisse hinsichtlich der Inanspruchnahme der Neuregelung noch nicht valide kalkuliert werden können.

Die Entscheidung über die Ausgaben und deren Finanzierung bleibt dem künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten. Vorfestlegungen wurden nicht getroffen.

#### **E. Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

#### **F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

#### **G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte**

Keine.

#### **H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz wirkt sich geschlechterneutral aus.

#### **I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt.

## **J. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen („Disability Mainstreaming“)**

Keine.

## **K. Befristung**

Das Gesetz enthält keine Befristung für die von den Änderungen betroffenen Landesjustizvollzugsgesetze. Die Evaluationen des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zum Ablauf des Jahres 2012, des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zum Ablauf des Jahres 2015, des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zum Ablauf des Jahres 2019 und des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zum Ablauf des Jahres 2023 haben jeweils die dauerhafte Notwendigkeit der Gesetze ergeben. Auch beim Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und beim Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen handelt es sich um Fundamentalrecht, dessen dauerhafte Notwendigkeit im Rahmen der bereits erfolgten Evaluationen festgestellt worden ist.

**Vom X. Monat 2025**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**  
**Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Beschäftigung, Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung, freie Arbeit“.

b) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Ausfallentschädigung“.

c) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung“.

d) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligungen, Aufwendungsersatz“.

e) Die Angaben zu Abschnitt 23 und den §§ 110 bis 114 werden wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 23**  
**Kriminologischer Dienst, Schlussbestimmungen**

§ 110 Kriminologischer Dienst

§ 111 Einschränkung von Grundrechten

§ 112 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

§ 113 Inkrafttreten“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 wie folgt gefasst:

„Den Gefangenen soll ermöglicht werden, schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen sowie therapeutische und suchtbetogene Maßnahmen während des Vollzuges der Freiheitsstrafe

abzuschließen oder nach der Entlassung fortzusetzen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Während des Vollzuges werden die Gefangenen in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen. Dazu gehört auch, sie in die Lage zu versetzen, ihr Wahlrecht ausüben zu können.

(3) Die Gefangenen sollen befähigt werden, ihre Angelegenheiten eigenständig zu ordnen und zu regeln. Sie werden bei der Bewältigung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten angeleitet und motiviert, angebotene Hilfe anzunehmen. Wege der Schuldenregulierung sollen aufgezeigt und vermittelt werden.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sollen dabei insbesondere auf die Möglichkeit der Leistung von freier Arbeit nach § 29 Absatz 5 hingewiesen werden.“

4. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wege zum Ausgleich des verursachten materiellen und immateriellen Schadens sollen aufgezeigt und vermittelt werden.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt. Die zur Erreichung des Vollzugsziels geeigneten und erforderlichen Maßnahmen sind zu benennen und Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen aufzuzeigen. Die für die Eingliederung und Entlassung zu treffenden Vorbereitungen sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der Vollzugsplan enthält – je nach Stand des Vollzuges unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse – folgende Angaben:

1. festgestellter Förder- und Behandlungsbedarf,

2. Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen:

a) psychotherapeutische Maßnahmen,

b) suchtherapeutische Maßnahmen,

c) Sozialtherapie,

d) deliktorientierte Maßnahmen,

e) Maßnahmen zur Erreichung von Mitwirkungsmotivation und zum Erwerb sozialer Kompetenzen,

f) Schuldnerberatung,

g) Motivierungs- und Beratungsangebot für Suchtkranke,

h) schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen, Arbeit und arbeitstherapeutische Maßnahmen,

i) andere Hilfs- oder Fördermaßnahmen,

3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere in Wohn- oder Behandlungsgruppen,
5. Maßnahmen zur Pflege der familiären Kontakte und zur Gestaltung der Außenkontakte sowie ehrenamtliche Betreuung,
6. Maßnahmen der opferbezogenen Gestaltung des Vollzuges,
7. Gestaltung der Freizeit und des Sports,
8. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
9. Perspektiven für vollzugsöffnende Maßnahmen,
10. Maßnahmen zur Haftverkürzung,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung und der sozialen Eingliederung der Gefangenen und
12. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans.

(3) Ist eine Kurzdiagnostik erfolgt, beschränkt sich auch der Vollzugsplan auf die Umstände, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungs- und Eingliederungsphase erforderlich sind.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 4 bis 6.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### **„§ 29**

**Beschäftigung, Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung, freie Arbeit“.**

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schulische und berufliche Bildung, Arbeit und arbeitstherapeutische Maßnahmen (Beschäftigung) dienen insbesondere den Zielen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten sowie der Entwicklung der Persönlichkeit.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beschäftigung soll die körperlichen und geistigen Fähigkeiten, den Bildungsbedarf sowie die Interessen der Gefangenen berücksichtigen und muss zumutbar sein. Die Zuweisung zu schulischer und beruflicher Bildung gemäß § 30 ist vorrangig. Zugewiesene Arbeit soll der Eingliederung förderlich sein. Sind Gefangene zu Arbeit nicht fähig, sollen sie arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Haben Gefangene die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht, darf ihnen eine Beschäftigung nur mit ihrer Zustimmung zugewiesen werden.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagen ruht die Beschäftigung, so-

weit diese nicht unaufschiebbar ist. Dürfen Gefangene auf Grund ihres Bekenntnisses an bestimmten Tagen nicht arbeiten, können sie auf Wunsch von der Beschäftigung befreit werden.“

g) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, soll die Anstalt freie Arbeit zur Abwendung der weiteren Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe nach den Vorgaben der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 7. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 663) in der jeweils geltenden Fassung anbieten, soweit geeignete Einsatzmöglichkeiten vorhanden sind. Steht keine geeignete Einsatzmöglichkeit zur Verfügung, gelten die Absätze 1 bis 4. Gefangenen, die im Anschluss an Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, kann die Anstalt bereits während des Vollzuges der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe freie Arbeit nach Satz 1 anbieten. Soweit freie Arbeit geleistet wird, steht dies der Erfüllung der Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 2 gleich.“

7. § 30 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Geeignete Gefangene sollen Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (schulische und berufliche Bildung) erhalten.“

8. § 32 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 32 Vergütung**

(1) Gefangene, die eine ihnen zugewiesene Beschäftigung nach § 29 Absatz 1 ausüben, erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Vergütung dient der Anerkennung von Beschäftigung. Vergütet wird die tatsächlich geleistete Beschäftigung. Die wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt in der Regel 37 Stunden; dies gilt in der schulischen Bildung mit mindestens 22 Unterrichtsstunden als erreicht. Die Vergütung wird als Zeit- oder Leistungsvergütung gewährt.

(2) Die Vergütung wird auf Grundlage von 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung bemessen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

(3) Die Vergütung wird auf Grundlage der Eckvergütung nach der Art der Tätigkeit und den Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse der Gefangenen in fünf Vergütungsstufen festgesetzt (Grundvergütung). Sie beträgt in

Vergütungsstufe 1	75 Prozent,
Vergütungsstufe 2	88 Prozent,
Vergütungsstufe 3	100 Prozent,
Vergütungsstufe 4	112 Prozent,
Vergütungsstufe 5	125 Prozent

der Eckvergütung.

Zulagen können gewährt werden für Tätigkeiten unter erschwerenden Umgebungseinflüssen und zu besonderen oder über die regelmäßige Beschäftigungszeit hinausgehenden Zeiten.

(4) Nehmen Gefangene an einer Maßnahme der schulischen oder beruflichen Bildung teil, so

erhalten sie eine Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Die Ausbildungsbeihilfe in der schulischen Bildung wird in den Vergütungsstufen 1 bis 4 festgesetzt. Die Ausbildungsbeihilfe in der beruflichen Bildung wird in den Vergütungsstufen 2 bis 4 festgesetzt.

(5) Gefangene, die an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme teilnehmen, erhalten eine Vergütung in Höhe von 85 Prozent von Vergütungsstufe 1. In der Werkphase wird eine Vergütung nach der Vergütungsstufe 1 gewährt.

(6) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung der Vergütungsstufen, die anrechenbaren Beschäftigungszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Gewährung als Zeit- oder Leistungsvergütung sowie die Gewährung von Zulagen zu regeln.

(7) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, soll von der Vergütung ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers entspricht. Nehmen Gefangene an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teil, wird der Beitrag von ihnen erst ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Werkphase einbehalten.

(8) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.“

9. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

#### **„§ 32a Ausfallentschädigung**

(1) Nehmen Gefangene während ihrer regulären Beschäftigungszeit an im Vollzugsplan festgelegten Behandlungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d teil, erhalten sie für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Grundvergütung.

(2) Soweit Gefangene durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Tätigkeit nach § 29 Absatz 1 gehindert sind, kann die Anstalt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch bei Nichtausübung der Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von höchstens 25 Prozent der Eckvergütung gewähren. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Entschädigung ist nicht übertragbar.“

10. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Gefangene, die ein Jahr lang eine zugewiesene Beschäftigung ausgeübt haben, sind innerhalb des darauffolgenden Jahres auf Antrag 20 Beschäftigungstage von der Beschäftigung freizustellen. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung sind die betrieblichen Belange sowie der Stand der Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Zeiten, in denen Gefangene infolge Krankheit an der Ausübung der Beschäftigung gehindert oder nach den Absätzen 1 und 3 oder § 34 Absatz 1 freigestellt waren oder Verletzten- geld nach § 47 Absatz 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung erhalten haben, werden auf das Jahr mit bis zu jeweils 30 Beschäftigungstagen ange-

rechnet. Zeiten sonstigen Fernbleibens können in angemessenem Umfang angerechnet werden. Erfolgt eine Anrechnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, wird die Frist für die Dauer der Fehlzeit gehemmt, es sei denn, die Fehlzeit steht unter Berücksichtigung des Vollzugsziels außer Verhältnis zur bereits erbrachten Leistung.

(3) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 53 Absatz 2 Nummer 3) angerechnet, soweit er in die Beschäftigungszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder anlässlich des Todes von nahen Angehörigen gewährt worden ist.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 34  
Zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 32 erhalten Gefangene auf Antrag für drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Arbeit oder schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme unter Fortzahlung der Vergütung drei Tage

1. Freistellung oder

2. Langzeitausgang, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Davon ausgenommen sind Gefangene, die an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teilnehmen.“

cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne ihr Verschulden an der Ausübung ihrer Beschäftigung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt.“

c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Gefangenen, bei denen eine Vorverlegung nach Absatz 2 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von zehn Jahren zum Eigengeld (§ 38) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; Absatz 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Antrag werden Gefangenen die von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, soweit diese dem Land Nordrhein-Westfalen zustehen und soweit diese durch das jeweilige Strafverfahren begründet sind, aufgrund dessen

die Gefangenen inhaftiert sind, erlassen, wenn sie

1. jeweils drei Monate zusammenhängend eine Beschäftigung nach § 29 Absatz 1 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber jeweils fünf Prozent der zu tragenden Gesamtkosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 32 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist das für Justiz zuständige Ministerium. Es kann seine Befugnis durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf Behörden seines Geschäftsbereichs oder auf andere Stellen, die Forderungen aus dem Justizressort betreiben, übertragen.“

12. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des Taschengeldes beträgt 1,3 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen in dem Zeitraum, für den sie Taschengeld beantragen, aus Hausgeld (§ 36) und Eigengeld (§ 38) monatlich ein Betrag in Höhe des Taschengeldes nicht zur Verfügung steht.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Ausnahmefällen, namentlich zur Überbrückung eines Zeitraumes bis zu einer erstmaligen Gewährung einer Vergütung oder Taschengeld, können den Gefangenen auf Antrag vorschussweise 50 Prozent des üblichen Taschengeldes gewährt werden. Der Vorschuss ist mit der ersten Vergütung oder der ersten nachfolgenden Gewährung von Taschengeld zu verrechnen.“

13. § 36 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gefangene dürfen monatlich über 40 Prozent ihrer in diesem Gesetz geregelten Bezüge (Hausgeld) und das Taschengeld frei verfügen.“

14. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Haben Gefangene, die ohne ihr Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht beschäftigt waren oder nicht beschäftigt waren, weil sie nicht zur Ausübung einer Beschäftigung verpflichtet waren, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so haben sie den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden

Einkünfte zu entrichten.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das für Justiz zuständige Ministerium stellt den Betrag jährlich durch Bekanntmachung fest.“

15. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 45  
Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligungen, Aufwendungsersatz“.**

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) An den Kosten für zahnmedizinische Leistungen nach Absatz 1 werden die Gefangenen im Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter beteiligt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Gefangene sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Gefangener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Bei der Geltendmachung dieser Forderung kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 32 Absatz 2 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Von der Aufrechnung oder Vollstreckung ist abzusehen, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindert.“

16. § 92 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nehmen Gefangene während der Zeit der Beschäftigung an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen teil, erhalten sie für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Grundvergütung.“

17. § 103 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzuges.“

18. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Kriminologischen Dienst obliegt es, den Strafvollzug in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung wissenschaftlich zu begleiten und insbesondere die Behandlungsmaßnahmen zu evaluieren. In die Bewertung sollen die Erfahrungen der Praxis und der

oder des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen einfließen. Die Ergebnisse sind für die Praxis nutzbar zu machen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

19. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 4 bis 7.

20. § 113 wird aufgehoben.

21. Der bisherige § 114 wird § 113.

## **Artikel 2** **Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:

„§ 13 Beschäftigung, Gelder“.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### **„§ 13 Beschäftigung, Gelder“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Untersuchungsgefangenen soll auf Nachfrage eine Arbeit angeboten werden, die ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie ihre Interessen berücksichtigt. Ihnen kann auch eine arbeitstherapeutische Maßnahme angeboten werden, soweit dies angezeigt ist. Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen gegeben werden, soweit es die Möglichkeiten der Anstalt und die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Ausübung einer angebotenen Beschäftigung gelten die Regelungen des Strafvollzugsge-

setzes Nordrhein-Westfalen zur Vergütung (§ 32), zur Ausfallentschädigung bei Betriebs-schließungen (§ 32a Absatz 2) und zur Freistellung (§ 33 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 4) ent-sprechend.“

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) § 29 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) In Ausnahmefällen, namentlich zur Überbrückung einer unverschuldeten Bedürftigkeit zu Beginn der Inhaftierung, kann die Anstalt Untersuchungsgefangenen auf Antrag bis zu drei Monate Taschengeld gewähren. Die Höhe des Taschengeldes beträgt 1,3 Prozent der Bezugs-größe nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die So-zialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Tagessatz ist der zweihun-dertfünfzigste Teil.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 1 wie folgt gefasst:

„Vergütungen nach Absatz 2 sowie Gelder, die Untersuchungsgefangene in die Anstalt ein-bringen oder die für sie von Dritten eingebracht oder überwiesen werden, sind als Eigengeld gutzuschreiben.“

3. § 24 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Untersuchungsgefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Gefan-gener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben.“

4. § 49 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzuges.“

5. § 53 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Untersuchungshaftvollzug wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergeb-nisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen.“

### **Artikel 3** **Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert

worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Beschäftigung, freie Arbeit“.

b) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung“.

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Förderung und Erziehung sind zukunftsorientiert auszugestalten und insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den Straftaten der Gefangenen und ihren Folgen, schulische und berufliche Bildung, arbeitstherapeutische Angebote, soziale Rehabilitation und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte ausgerichtet.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dazu gehört auch, sie in die Lage zu versetzen, ihr Wahlrecht ausüben zu können.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Mit Gefangenen, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, sind frühzeitig die Möglichkeiten einer Haftverkürzung zu erörtern. Sie sollen dabei insbesondere auf die Möglichkeit der Leistung von freier Arbeit nach § 29 Absatz 5 hingewiesen werden.“

4. § 8 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wege zum Ausgleich des verursachten materiellen und immateriellen Schadens sollen aufgezeigt und vermittelt werden.“

5. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Förderung ihrer Mitwirkungsbereitschaft werden den Gefangenen das Vollzugsziel, die Bedeutung des Vollzugsplans, die vorhandenen schulischen und beruflichen Bildungsangebote, Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die weiteren Förder- und Erziehungsangebote erläutert.“

6. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vollzugsplan enthält – je nach Stand des Vollzuges unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse – folgende Angaben:

1. festgestellter Förder- und Erziehungsbedarf, unter Berücksichtigung vorhandener persönlicher, sozialer und struktureller Ressourcen,
2. Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen:

- a) psychotherapeutische Maßnahmen,
  - b) suchttherapeutische Maßnahmen,
  - c) Sozialtherapie
  - d) deliktorientierte Maßnahmen,
  - e) intensivpädagogische Einzelmaßnahmen,
  - f) Schuldnerberatung,
  - g) Maßnahmen zur Erreichung von Mitwirkungsmotivation und zum Erwerb sozialer Kompetenzen,
  - h) Motivierungs- und Beratungsangebot für Suchtkranke,
  - i) schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen, Arbeit und arbeitstherapeutische Maßnahmen,
  - j) andere Förder- oder Erziehungsmaßnahmen,
3. Vollzugsform,
  4. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere in Wohn- oder Behandlungsgruppen,
  5. Maßnahmen zur Pflege der familiären Kontakte und zur Gestaltung der Außenkontakte, insbesondere bei heimatferner Unterbringung, sowie ehrenamtliche Betreuung,
  6. Maßnahmen der opferbezogenen Gestaltung des Vollzuges,
  7. Art und Umfang der Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten,
  8. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt
  9. Perspektiven für vollzugsöffnende Maßnahmen,
  10. Maßnahmen zur Haftverkürzung,
  11. Maßnahmen zur arbeitsmarktorientierten Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Fortsetzung oder Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit nach der Entlassung, sowie weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensführung,
  12. Bestimmung der für die Koordination der Entlassungsplanung zuständigen Person und
  13. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 29  
Beschäftigung, freie Arbeit“.**

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen gilt § 29 Absatz 1 bis 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Gefangenen während der Beschäftigungszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (schulische und berufliche Bildung) oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet sind.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Hinsichtlich der Abwendung der weiteren Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe nach den Vorgaben der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 7. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 663) in der jeweils geltenden Fassung gilt § 29 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

8. § 30 wird wie folgt gefasst:

**„§ 30  
Vergütung**

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Vergütung der Gefangenen (§ 32) und zur Ausfallentschädigung (§ 32a) gelten entsprechend.“

9. § 31 wird wie folgt gefasst:

**„§ 31  
Freistellung**

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Freistellung der Gefangenen (§ 33) gelten entsprechend.“

10. § 32 wird wie folgt gefasst:

**„§ 32  
Zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung**

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur zusätzlichen Anerkennung von Beschäftigung (§ 34) gelten entsprechend.“

11. In § 36 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Gefangene sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Gefangener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Bei der Geltendmachung dieser Forderung kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 30 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.“

12. § 48 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Entlassung aus der Anstalt kann ehemaligen Gefangenen auf ihren Antrag vorübergehend bis zu drei Monaten gestattet werden, eine in der Anstalt begonnene schulische und berufliche Bildungsmaßnahme oder sonstige Förder- und Erziehungsmaßnahme abzuschließen.“

13. § 69 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzuges.“

14. § 72 wird wie folgt gefasst:

**„§ 72  
Kriminologischer Dienst**

§ 110 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt unter Berücksichtigung der Beson-

derheiten der Vollzugsform, insbesondere der Förder- und Erziehungsmaßnahmen, entsprechend.“

#### **Artikel 4** **Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 203), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 und § 29 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Justizministerium“ durch die Angabe „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 33** **Kriminologischer Dienst**

§ 110 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vollzugsform, insbesondere der Förder- und Erziehungsmaßnahmen, entsprechend.“

#### **Artikel 5** **Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung, Aufwendungsersatz“.

- b) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99 Kriminologischer Dienst“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wege der Schuldenregulierung sollen aufgezeigt und vermittelt werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Während des Vollzuges werden die Untergebrachten in dem Bemühen unterstützt, ihre

Rechte wahrzunehmen. Dazu gehört auch, sie in die Lage zu versetzen, ihr Wahlrecht ausüben zu können.“

3. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wege zum Ausgleich des verursachten materiellen und immateriellen Schadens sollen aufgezeigt und vermittelt werden.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Den Untergebrachten sollen schulische und berufliche Bildung, Arbeit und arbeitstherapeutische Maßnahmen (Beschäftigung) angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 29 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

5. § 32 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 32 Vergütung**

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Vergütung der Gefangenen (§ 32) gelten für Untergebrachte mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vergütung mit 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung bemessen wird.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Untergebrachte, die sechs Monate lang eine Beschäftigung ausgeübt haben, sind auf Antrag zehn Beschäftigungstage von der Beschäftigung freizustellen.“

bb) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung sind die betrieblichen Belange sowie der Stand der Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Freistellung verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung in Anspruch genommen wurde.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit an der Ausübung der Tätigkeit

gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Beschäftigungstagen angerechnet. Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 53 Absatz 1 Nummer 2) angerechnet, soweit er in die Beschäftigungszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder anlässlich des Todes von nahen Angehörigen der Untergebrachten oder ihnen besonders nahestehenden Personen erteilt worden ist. Sonstiges Fernbleiben kann in angemessenem Umfang auf die Zeit angerechnet werden. Erfolgt eine Anrechnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, wird die Frist für die Dauer der Fehlzeit gehemmt, es sei denn, die Fehlzeit steht unter Berücksichtigung des Vollzugsziels außer Verhältnis zur bereits erbrachten Leistung.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

7. § 34 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 34 Ausfallentschädigung**

(1) Nehmen Untergebrachte während der Zeit der Beschäftigung an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 teil, erhalten sie für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Grundvergütung.

(2) Die Regelung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Ausfallentschädigung bei Betriebsschließungen (§ 32a Absatz 2) gilt für Untergebrachte entsprechend.“

8. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Taschengeld beträgt 3,8 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil.“

9. § 36 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Untergebrachten dürfen monatlich über 40 Prozent ihrer in diesem Gesetz geregelten Bezüge (Hausgeld) und das Taschengeld frei verfügen.“

10. § 40 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Von der Erhebung der Kosten nach Nummer 1 ist abzusehen, wenn Suchtmittelkonsum nicht nachgewiesen werden kann.“

11. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 45  
Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung, Aufwendungsersatz“.**

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) An den Kosten für zahnmedizinische Leistungen nach Absatz 1 werden die Untergebrachten im Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter beteiligt.

(4) Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zum Aufwendungsersatz (§ 45 Absatz 4) gelten entsprechend.“

12. In § 92 und § 95 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Justizministerium“ durch die Angabe „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

13. § 99 wird wie folgt gefasst:

**„§ 99  
Kriminologischer Dienst**

§ 110 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vollzugsform entsprechend.“

14. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

**Artikel 6  
Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 45 wie folgt gefasst:

„§ 45 Anwendung von Vorschriften der Vollzugsgesetze und weiterer Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“.

2. § 30 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die am Abrufverfahren beteiligten Stellen haben die nach § 34 erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

3. Die Überschrift des § 45 wird wie folgt gefasst:

**„§ 45  
Anwendung von Vorschriften der Vollzugsgesetze und weiterer Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“.**

4. § 47 Absatz 3 wird aufgehoben.

### **Artikel 7 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2025

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Hendrik W ü s t

Der Minister der Finanzen  
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration  
Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin L i m b a c h

# Gesetz zur Novellierung der Gefangenenvergütung in den Landesjustizvollzugsgesetzen

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Novellierung der Gefangenenvergütung in den Landesjustizvollzugsgesetzen erfolgt eine Erhöhung der monetären und eine Erweiterung der nicht monetären Vergütung der Beschäftigung im Rahmen einer gesetzlichen Konkretisierung des Resozialisierungskonzeptes nach den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Vor dem Hintergrund der Verpflichtung des Gesetzgebers, vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, auszuschöpfen und sich am aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse zu orientieren (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 200 ff.), ist festzustellen, dass in der Fachliteratur zum Strafvollzug das Thema Gefangenenarbeit einen nahezu verschwindenden Umfang einnimmt. Aus der Grundlagenforschung ist bekannt, dass die Aufnahme einer Arbeit ein wichtiger Faktor zum Ausstieg aus kriminellen Karrieren ist (vgl. *Laub/Sampson*, Understanding desistance from crime, *Crime and Justice* 28 (2001), S. 1-69). Eine Studie aus Finnland zeigt auf, dass Wiederholungstäter eine um 40 Prozent niedrigere Rückfallrate haben, wenn sie eine feste Arbeit nach der Haft aufgenommen haben (vgl. *Savolainen*, Work, family, and criminal desistance: adult social bonds in a Nordic welfare state, *British Journal of Criminology* 49 (2009), S. 285-304). Mit Blick auf die Wirkungsweise beruflicher Förderung im Strafvollzug kann verkürzt festgehalten werden, dass berufliche Qualifizierungsmaßnahmen die Legalbewährung der teilnehmenden Gefangenen nachweislich positiv beeinflussen. Rückfallmindernde Effekte verpuffen aber weitgehend, wenn es nicht gelingt, den Gefangenen nach der Entlassung einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen oder sie zu befähigen, eine angemessene Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu finden (vgl. *Wirth*, Legalbewährung nach Strafvollzug. Probleme und Chancen von Aktenanalyse. Wirkungsanalyse und Bedingungsanalyse, In: *Kerner/Dolde/Mey* (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung*, Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bd. 27 (1996), S. 467-496).

Empirische Untersuchungen zur kriminalpräventiven Wirkung von Gefangenenarbeit auf die Zeit nach der Entlassung fehlen in Deutschland weitgehend. Eine Untersuchung an einer kleinen Stichprobe kommt zu dem Schluss, dass „zusammenfassend [...] festgestellt werden [muss], dass eine positive Wirkung einer Beschäftigung oder Fortbildung in der Inhaftierungszeit mit den Methoden der empirischen Forschung noch nicht belegt werden konnte“ (vgl. *Hüttenrauch*, Die Arbeit als Resozialisierungsfaktor: Eine empirische Studie zur Bedeutung der Arbeit während der Inhaftierungszeit, 2015, S. 121). Eine aktuelle Studie aus Thüringen kann ebenfalls keinen signifikanten Unterschied von in Haft arbeitenden und nicht arbeitenden Gefangenen und der anschließenden Rückfälligkeit nachweisen, die jeweils bei rund einem Drittel der Entlassenen liegt, wobei der Autor einräumt, dass zur Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen weitere Differenzierungen notwendig sein dürften (vgl. *Giebel*, Evaluation der Arbeit von Gefangenen im Vollzug. Erste Ansätze und Überlegungen zur Wirkungsforschung, *Forum Strafvollzug* 5 (2023), S. 328-329).

Die internationale Befundlage zum Zusammenwirken von Gefangenenarbeit und Rückfälligkeit ist ebenfalls uneinheitlich. MacKenzie fand nur zwei Studien mit ausreichender methodischer Qualität, die sich mit der Wirkung von Gefangenenarbeit auf Rückfälligkeit beschäftigten. Diese entdeckten zwar einen kleinen signifikanten positiven Effekt, der sich aber nicht schlüssig auf die „Maßnahme Arbeit“ zurückführen lässt (vgl. *MacKenzie*, What works in corrections,

Cambridge University Press, 2006). Aos und Kollegen berechneten eine durchschnittliche Reduktion des Rückfalls um knapp 8 Prozent (vgl. *Aos/Miller/Drake*, Evidence-Based Adult Corrections Programs: What Works and What Does Not – Preliminary Report. Washington State Institute for Public Policy, 2006), während Wilson und Kollegen keine signifikanten Effekte ermitteln konnten (vgl. *Wilson/Gallagher/MacKenzie*, A Meta-Analysis of Corrections-Based education, vocation, and work programs for adult offenders, *Journal of Research in Crime and Delinquency*, Volume 37, Issue 4, 2000, S. 347-368).

Als eine Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere dessen Forderung, die Regelungen von Arbeit bzw. Beschäftigung im Vollzug und ihre Vergütung auf wissenschaftliche Untersuchungen zu ihren Auswirkungen auf die Resozialisierung zu stützen (BVerfG, a. a. O., Rn 232), wurde der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten, eine Befragung der Bediensteten und Gefangenen in mehreren Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen mit unterschiedlichen Vollstreckungszuständigkeiten durchzuführen. Ausgewählt wurden die Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn als Anstalt mit der Zuständigkeit für den Kurzstrafenvollzug, die Justizvollzugsanstalt Geldern aufgrund ihrer Zuständigkeit als Berufsbildungszentrum, die Justizvollzugsanstalt Heinsberg als Anstalt des Jugendstrafvollzuges und die Justizvollzugsanstalt Remscheid als Anstalt des Langstrafenvollzuges. Die dafür durchgeführten Datenerhebungen fanden im vierten Quartal 2023 statt. Die dadurch erlangten Ergebnisse und Erkenntnisse sind im Rahmen dieses Gesetzes berücksichtigt worden.

Gegenstand sowohl der Bediensteten- als auch der Gefangenenbefragung war vorrangig die Bedeutung von Arbeit im Vollzug. Umgesetzt wurde diese bei der Bedienstetenbefragung als leitfadengestützte Gruppendiskussion und für die Gefangenenbefragung als standardisierte, schriftliche Fragebogenerhebung. In den vier ausgewählten Justizvollzugsanstalten wurden insgesamt 1 200 Fragebögen zur selbstständigen Beantwortung im Haftraum verteilt, von denen 413 von den Gefangenen beantwortet wurden und als auswertbare Datensätze zur Verfügung stehen. Mit einer Rücklaufquote von 34 Prozent konnte bei dieser Gefangenenbefragung ein deutlich höherer Rücklauf generiert werden, als es üblicherweise bei freiwilligen sozialwissenschaftlichen Befragungen zu erwarten gewesen wäre. Dies kann unter anderem auch in einem großen Interesse der Gefangenen an der Thematik begründet sein.

Hervorzuheben sind die Antworten der befragten Gefangenen zu der Bedeutung von Arbeit im Vollzug. Bei der Befragung der Gefangenen mittels eines Freitextfeldes zu Beginn des Fragebogens, was ihnen bei der Arbeit in Haft am wichtigsten sei, bezogen sich die meisten Nennungen auf die Aspekte Beschäftigung, Abwechslung und Ablenkung im Vollzugsalltag sowie das Erleben und teilweise Erlernen einer Tagesstruktur (34 Prozent). Erst danach folgten mit deutlichem Abstand (26 Prozent) Nennungen, die sich auf die Vergütung der Arbeit und die Möglichkeit, mit dem Verdienst ausreichend Mittel für Einkäufe zur Verfügung zu haben, bezogen. Rund jede fünfte Antwort nannte als wichtigste Funktion der Arbeit in Haft die Aufrechterhaltung von Normalität und die Schaffung besserer Zukunftsperspektiven, auch durch das Erlernen von Neuem und den Erwerb von Qualifikationen. Daneben mit 18 Prozent ebenfalls häufig genannt waren Aspekte, die sich auf das Verhältnis zwischen Gefangenen und Bediensteten im Arbeitskontext und die Anerkennung der Leistung durch Bedienstete sowie auf das Verhältnis zu anderen Gefangenen als Kollegen beziehen. Werden die Gefangenen in einer standardisierten, geschlossenen Abfrage gefragt, was ihnen an der Arbeit im Gefängnis wichtig ist, antworteten knapp 95 Prozent, dass das Geldverdienen sehr wichtig oder wichtig sei.

Auch werden mit diesem Gesetz die Ergebnisse der vom Strafvollzugausschuss der Länder in seiner Sondersitzung am 29. Juni 2023 eingerichteten länderoffenen Arbeitsgruppe zum Austausch konzeptioneller Überlegungen zur jeweiligen Umsetzung der Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 unter Federführung Bayerns und Nordrhein-Westfalens berücksichtigt. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern sämtlicher Landesjustizverwaltungen zusammen. Der Strafvollzugausschuss der Länder hat in seiner Sondersitzung am 19. Dezember 2023 den Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Empfehlung von Eckpunkten eines Systems der Gefangenenvergütung zustimmend zur Kenntnis genommen. Die empfohlenen Eckpunkte stellen die Kernelemente eines Systems der Gefangenenvergütung dar, die auch unter Berücksichtigung der im Detail unterschiedlich ausgeprägten Vergütungssysteme der Länder der Bedeutung der Beschäftigung der Inhaftierten und den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf eine angemessene Vergütung gerecht werden.

Insgesamt sind folgende Eckpunkte des Novellierungsgesetzes hervorzuheben:

### **Konkretisierung der Systematik der Beschäftigung im Resozialisierungskonzept**

Die umfassende Überprüfung des gesetzlichen Resozialisierungskonzeptes mit Blick auf die Frage, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit – im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen – zukommen soll, sowie welche Ziele mit Arbeit als Behandlungsmaßnahme erreicht werden sollen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 175, 219), führt einerseits zu einer Konkretisierung der Systematik der Beschäftigung im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW und kommt andererseits auch in einer Anpassung von § 10 StVollzG NRW (Vollzugsplan) zum Ausdruck. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung durchweg den Begriff der Arbeit verwendet, ist eine umfassende Betrachtung sämtlicher Formen der Beschäftigung im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW geboten. Die Beschränkung auf die Beschäftigungsform Arbeit wäre zu eng gefasst, da der vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG erklärte § 32 Absatz 1 StVollzG NRW eine Vergütung nicht nur für Arbeit, sondern für die Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung vorsieht.

Das Gesamtkonzept zur Erreichung des Resozialisierungsziels (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 163, 219) ergibt sich aus einer Gesamtschau der Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Grundlage zur Erreichung des Resozialisierungsziels – die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen – stellt die auf die Fähigkeiten und die Entwicklung der einzelnen Gefangenen während der Haft ausgerichtete Behandlung dar (vgl. §§ 1, 3 StVollzG NRW). Zu Beginn des Vollzuges werden die individuellen Ursachen der Kriminalität diagnostiziert, um eine wirkungsvolle Behandlung einzuleiten. Die aus der individuellen Diagnose folgenden Behandlungsempfehlungen bilden die Grundlage für die Vollzugsplanung. In dem Vollzugsplan sind die zur Erreichung des Vollzugsziels (vgl. § 1 StVollzG NRW) geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu benennen und Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen aufzuzeigen. Er ist die Grundlage für die individuelle Behandlung im Sinne des § 3 StVollzG NRW und wird kontinuierlich bedarfsorientiert fortgeschrieben. Dabei ermöglicht die landesweite Einteilung der Gefangenen in Gruppen nach gleichem oder ähnlichem Behandlungsbedarf und die vorhandene Differenzierung der Anstalten nach Behandlungsangeboten und Sicherheitsorientierung eine Unterbringung der Gefangenen nach Gründen der Behandlung und Eingliederung. Im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine umfangreiche Palette unterschiedlicher Behandlungsmaßnahmen angeboten, die sich am aktuellen Stand der Wissenschaft orientieren; einen Schwerpunkt bilden rückfallpräventive Maßnahmen im Bereich der Gewalt- und Sexualdelinquenz. Im Sinne eines „ak-

tivierenden Strafvollzuges“ wird zudem fortlaufend und wiederkehrend Motivationsarbeit geleistet, um die Gefangenen zur Mitarbeit an den im Einzelfall angezeigten Maßnahmen anzuregen.

Durch eine Neustrukturierung der Regelung zum Vollzugsplan (§ 10 StVollzG NRW) – insbesondere der gebündelten Darstellung der im Vollzug angebotenen Behandlungsmaßnahmen, zu denen explizit auch die Beschäftigung gehört – und der Regelung der Beschäftigung (§ 29 StVollzG NRW) wird das Resozialisierungskonzept mit Blick auf die Bedeutung der Beschäftigung im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 163, 219) näher bestimmt. Die Beschäftigung ist eine Behandlungsmaßnahme aus dem vorgehaltenen Behandlungsangebot, die geeignet ist, auf eine künftige deliktfreie Lebensführung hinzuwirken. Angesichts der heterogenen Gefangenenstruktur sowie der bei den einzelnen Gefangenen jeweils unterschiedlich gelagerten Behandlungsbedarfe kann die Bedeutung der Beschäftigung im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen nicht abstrakt generell festgelegt werden. Ihre Bedeutung sowie die der weiteren Behandlungsmaßnahmen richtet sich nach der Bedürfnislage der jeweiligen Gefangenen im Einzelfall. Die Beschäftigung unterscheidet sich von anderen Behandlungsmaßnahmen insbesondere dadurch, dass sie in Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse auf Dauer angelegt ist und in der Regel einen größeren Umfang des Tages einnimmt. Auch ist sie regelmäßig geprägt von einem messbaren Gegenwert durch die von den Gefangenen jeweils erbrachte (Beschäftigungs-)Leistung. Die Vergütung der Beschäftigung trägt diesem Umstand Rechnung.

Beschäftigung dient gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW insbesondere den Zielen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten sowie der Entwicklung der Persönlichkeit (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 219). Diese Ziele verdeutlichen die Einordnung der Beschäftigung als Behandlungsmaßnahme (vgl. auch § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h StVollzG NRW) und damit ihre Einbindung in das Resozialisierungskonzept. Eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nach der Entlassung, deren Fehlen mitursächlich für eine Straffälligkeit sein kann, dient der Existenzsicherung und ist damit unmittelbar bedeutsam für die Resozialisierung. Die Ausübung einer Beschäftigung ist darüber hinaus relevant für die Entwicklung der Persönlichkeit, denn es werden dabei regelmäßig soziale Kompetenzen wie Frustrations-toleranz, Impulskontrolle, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Empathie sowie weitere Fähigkeiten erlernt und eingeübt, die im sozialen Miteinander von Bedeutung sind. Als sinnstiftendes Element ist sie geeignet, den Realitätssinn zu fördern. Sie stellt ein Mittel dar, um sich selbst definieren, beweisen und messen zu können. Beschäftigung dient der Stärkung des Selbstwertgefühls und lässt den Einzelnen Achtung und Selbstachtung erfahren (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 173; BVerfG, Beschluss vom 24. März 2002 – 2 BvR 2175/01, Rn 35). Das Erleben von Anerkennung wurde auch von den Gefangenen im Rahmen der Befragung des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen als bedeutend bewertet. Durch den Aufbau sozialer Beziehungen auch im Sinne eines Zugehörigkeitsgefühls kann Beschäftigung den Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe nach der Entlassung verbessern. Im Haftalltag vermittelt sie den Gefangenen darüber hinaus eine Strukturierung und ist geeignet, ein geordnetes und strukturiertes Zusammenleben in den Justizvollzugsanstalten sicherzustellen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 167, 170). Die aufgezeigten Zwecke der Beschäftigung stehen zwar regelmäßig im Vordergrund. Aufgrund der vielgestaltigen individuellen Behandlungsbedarfe sind die Zwecke von Beschäftigung jedoch nicht abschließend darstellbar. Ihre konkrete Ausprägung ist vom Einzelfall abhängig. Dem trägt auch das breite Spektrum der Beschäftigungsformen Rechnung.

Vor dem Hintergrund der herausragenden Bedeutung der Beschäftigungsformen der schulischen und beruflichen Bildung für die Resozialisierung wird die Reihenfolge der in § 29 StVollzG NRW aufgeführten Beschäftigungsformen dahingehend geändert, dass die schulische und berufliche Bildung künftig an erster Stelle genannt wird („Schulische und berufliche Bildung, Arbeit und arbeitstherapeutische Maßnahmen (Beschäftigung)“). Ergänzend dazu wird ausdrücklich aufgenommen, dass die Zuweisung von Bildungsmaßnahmen gemäß § 30 StVollzG NRW vorrangig ist. Die Beschäftigung soll die körperlichen und geistigen Fähigkeiten, den Bildungsbedarf sowie die Interessen der Gefangenen berücksichtigen und sie muss zumutbar sein (§ 29 Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW). Dieser Systematik folgend werden die derzeit in § 29 Absatz 3 StVollzG NRW geregelten Hilfstätigkeiten als gesonderte Kategorie aufgegeben und künftig in der Beschäftigungsform Arbeit aufgehen. Diese umfasst ohnehin ein breites Spektrum an vielfältigen Tätigkeiten, so auch – entsprechend dem Angleichungsgrundsatz – einfach strukturierte Arbeiten. Anstelle der Zuweisung von „wirtschaftlich ergiebiger Arbeit“ (§ 29 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW in der bisherigen Fassung) soll sich die Zuweisung zukünftig auf „der Eingliederung förderliche Arbeit“ erstrecken. Dies ist konsequente Folge des Grundsatzes, Gefangene darin zu unterstützen und zu befähigen, sich nach der Entlassung in ein Leben in Freiheit einzugliedern und trägt dem breiten Spektrum des Arbeitsangebots passgenauer Rechnung. Die in § 29 Absatz 1 und 2 StVollzG NRW genannten sonstigen Tätigkeiten werden aufgrund der insoweit bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten gestrichen und dadurch die Arbeitstherapie als niederschwelligste Maßnahme im Beschäftigungsspektrum mit ihrer Zielsetzung der Heranführung an die Grundanforderungen des Arbeitslebens gestärkt.

Folgeänderungen werden im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 13), im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§§ 12, 29) und im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 31) vorgenommen werden.

### **Gewährung einer Ausfallentschädigung bei Teilnahme an bestimmten Behandlungsmaßnahmen während der Zeit der Beschäftigung**

Im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Systematik der Beschäftigung und ihrer Vergütung im Resozialisierungskonzept wird die Gewährung einer Ausfallentschädigung bei Teilnahme an bestimmten Behandlungsmaßnahmen während der Zeit der Beschäftigung eingeführt. Da Behandlungsmaßnahmen zum Teil auch während der regulären Beschäftigungszeiten durchgeführt werden, soll mit der neu geschaffenen Regelung des § 32a Absatz 1 StVollzG NRW verhindert werden, dass die Sorge um den drohenden Verlust der Vergütung die Bereitschaft der Gefangenen zur Behandlung ihrer persönlichen Defizite beeinträchtigt. Diese Regelung findet über einen Verweis auch im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 30) entsprechende Anwendung. Die Entschädigung wird zukünftig für psychotherapeutische, suchttherapeutische, sozialtherapeutische und deliktorientierte Behandlungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d StVollzG NRW gewährt, die im Einzelnen im Vollzugsplan festzulegen sind. Die Gewährung einer Ausfallentschädigung dient der Motivation der Gefangenen, an solchen Behandlungsmaßnahmen teilzunehmen.

Entsprechende Regelungen bestehen in Nordrhein-Westfalen bereits für die Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung (§ 34 SVVollzG NRW), für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§ 92 Absatz 4 StVollzG NRW) sowie für die Sozialtherapie (§ 1 Absatz 3 LVollzVergVO NRW). Auch die Strafvollzugsgesetze von mehreren Bundesländern sehen einen finanziellen Ausgleich für die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen vor. Einige Länder stellen eine solche Zahlung unter die Bedingung, dass die Behandlungsmaßnahmen während der Arbeitszeit stattfinden und beabsichtigen insofern eine Kompensation entgangenen Verdienstes zur Steigerung der Teilnahmemotivation an den jeweiligen Maßnahmen. Andere Länder sehen solche Zahlungen unabhängig von der etwaigen Ausübung

einer Beschäftigung vor. Eine generelle Vergütung von Behandlungsmaßnahmen ohne Verknüpfung zur Beschäftigung und Zeit der Beschäftigung wird indes bereits mit Blick auf den Angleichungsgrundsatz nicht eingeführt.

### **Erhöhung der monetären Vergütung durch Erhöhung der Eckvergütung von neun Prozent auf 15 Prozent für Gefangene und entsprechend für Untergebrachte von 16 Prozent auf 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV**

Im Zentrum des Gesetzes zur Novellierung der Gefangenenvergütung in den Landesjustizvollzugsgesetzen steht eine Stärkung der Anerkennung von Beschäftigung sowohl durch die Erhöhung der monetären Komponente der Vergütung als auch durch die Erweiterung der nicht monetären Vergütungsanteile. Das Bundesverfassungsgericht sieht es zwar nicht als seine Aufgabe an, darüber zu entscheiden, ob aus vollzugspolitischer Sicht eine Erhöhung des monetären Teils der Vergütung geboten oder wünschenswert ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn 193), indes folgt aus dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot, dass Arbeit im Strafvollzug nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel ist, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 169), wobei diese Anerkennung einen Gegenwertcharakter für die geleistete Arbeit haben muss, der auch für die Gefangenen unmittelbar erkennbar ist und geeignet sein muss, den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen zu führen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 174). Ein gesetzliches Konzept der Resozialisierung (auch) durch Gefangenenarbeit, die ausschließlich oder hauptsächlich finanziell entgolten wird, kann zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur beitragen, wenn den Gefangenen durch die Höhe des ihnen zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden kann, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 184). Dies gilt unabhängig davon, ob die Arbeit den Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen oder freiwillig übernommen wird (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 169). Die entsprechende gesetzgeberische Entscheidung übt insofern keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung aus.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist die Angemessenheit der Vergütungshöhe an den mit dem Resozialisierungskonzept insgesamt verfolgten Zwecken zu messen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 183). Angesichts der den Gefangenen auferlegten finanziellen Verpflichtungen sowie der Möglichkeit, an Kosten beteiligt werden zu können, erachtet das Bundesverfassungsgericht es als widersprüchlich und realitätsfern, dass Gefangene mit der von ihnen bislang erzielbaren Vergütung ihren entsprechenden Verpflichtungen nachkommen können (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 224).

Vor diesem Hintergrund ist eine substantielle Erhöhung der monetären Vergütung der Gefangenen unumgänglich, um diese als angemessene Gegenleistung für die konkrete Beschäftigung bewerten zu können und den Gefangenen den Wert regelmäßiger Beschäftigung in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils angemessen vor Augen zu führen. Dies entspricht auch dem vom Strafvollzugausschuss der Länder zustimmend zur Kenntnis genommenen Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Fünften Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 2000, mit dem die Erhöhung von fünf auf neun Prozent der Bezugsgröße erfolgte, wurde bereits hervorgehoben, dass die bei Einführung der bundesrechtlichen Regelung der §§ 43, 200 StVollzG im Jahr 1976 zugrunde gelegte gesetzgeberische Vorstellung einer stufenweisen Anhebung der Vergütung bis auf 40 Prozent der Bezugsgröße nicht herangezogen werden könne (vgl. BT-Drucksache 14/4070, S. 6). Die ursprüngliche Konzeption des Gesetzgebers wurde bereits nach damaligem Wissens- und Erfahrungsstand als verfehlt betrachtet.

Eine stufenweise Angleichung des Arbeitsentgelts der Strafgefangenen an 40 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV sei weder verfassungsrechtlich erforderlich noch angemessen. Diese Einschätzung gilt weiterhin. Eine Erhöhung auf 15 Prozent war indes bereits damals Gegenstand der Diskussion (vgl. BT-Drucksache 14/3763, S. 6).

Die Vergütung der Gefangenen für die Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung wird gemäß § 32 Absatz 2 StVollzG NRW von neun Prozent auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erhöht. Dies gilt über einen Verweis im Anwendungsbereich des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 30) entsprechend. Die Vergütung der Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung wird insbesondere mit Blick auf das Abstandsgebot entsprechend der Erhöhung der Vergütung der Gefangenen von 16 Prozent auf 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angehoben. Dem liegen folgende grundsätzliche Erwägungen zugrunde:

Das bisher bewährte System des Nettolohnprinzips wird beibehalten. Eine vollständige Einbeziehung in die Sozialversicherungssysteme ist bisher nicht erreicht worden. Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung fallen derzeit nicht an, weil die entsprechenden Vorschriften (§§ 190 bis 193 StVollzG) nicht in Kraft getreten sind. Das dafür erforderliche besondere Bundesgesetz ist nie erlassen worden (vgl. § 198 Absatz 3 StVollzG).

Die bisherige Regelung zur Einbehaltung von Beträgen mit Blick auf die Arbeitslosenversicherung gilt fort. Der Landesgesetzgeber ist nach dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot des Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG grundsätzlich nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit der Regelung der Gefangenenvergütung einen bestimmten Anteil zu dem Zweck einzubehalten, dass die Gefangenen einen eigenen Beitrag zu der nach § 345 Nummer 3, § 347 Nummer 3 SGB III von den jeweiligen Ländern zu zahlenden Arbeitslosenversicherung leisten, sofern der Beitrag nicht willkürlich erhoben wird und der Höhe nach dem geringen Einkommen der Gefangenen Rechnung trägt (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 176). Dies erfolgt nunmehr – inhaltlich unverändert – nach Maßgabe von § 32 Absatz 7 StVollzG NRW. Hervorzuheben ist insoweit, dass sich die durch das Land zu tragenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht nach der konkreten Vergütung der jeweiligen Gefangenen richten, sondern pauschal auf Basis einer fiktiven (höheren) Vergütung in Höhe von 90 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV berechnet werden.

Die Zahlung einer Vergütung auf Basis des gesetzlichen Mindestlohnes (unter Einführung des Bruttolohnprinzips) ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht geboten (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 174). Die Regelungen des Mindestlohngesetzes sind nicht auf Gefangene anwendbar. Die Arbeit im Justizvollzug stellt ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis dar (vgl. BAG, Urteil vom 24. April 1969 - 5 AZR 438/68; LAG Hamm NStZ 1991, 455, 456), deren Vergütung nach den Vorschriften der Landesjustizvollzugsgesetze festgelegt wird. Beschäftigung ist eine Behandlungsmaßnahme im vollzuglichen Gesamtkonzept und dient in erster Linie dem Ziel der Resozialisierung. Anders als außerhalb des Justizvollzuges erhalten die Gefangenen eine Grundversorgung in Form von Unterkunft, Verpflegung und weitergehenden Posten, für die ihnen – jedenfalls sofern sie eine Beschäftigung ausüben (vgl. § 39 Absatz 2 StVollzG NRW) – keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die Erhöhung der Eckvergütung von neun Prozent auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV für Gefangene sowie die entsprechende Erhöhung der Eckvergütung für Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung basiert auf nachfolgenden Überlegungen:

Die Bemessung der Vergütung der Gefangenen für eine zugewiesene Beschäftigung auf Grundlage der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ist weiterhin sachgerecht. Die Bezugsgröße ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag. Sie stellt eine zentrale Rechengröße der Sozialversicherung dar, die über die Entgelte der rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermittelt wird. Gestützt auf Daten des Statistischen Bundesamtes bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates jährlich das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt, vgl. § 17 SGB IV in Verbindung mit der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung für das jeweilige Jahr.

Die Anknüpfung an die Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV führt auch künftig zu einer automatischen Dynamisierung der Höhe der Gefangenenvergütung, da die Durchschnittsentgelte jährlich fortlaufend aktualisiert werden und Ausfluss der realisierten Einkommensentwicklung der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten sind. Die Vergütung der Gefangenen erhöht sich somit entsprechend der allgemeinen Einkommenssteigerungen, die in der Regel neben tatsächlichen Wohlstandsgewinnen auch Ausfluss des angestrebten Inflationsausgleichs sind. Seit Einführung des Euro am 1. Januar 2002 ist die Bezugsgröße um rund 51 Prozent von 28 140 Euro (2002) auf 42 420 Euro (2024) gestiegen. Einhergehend mit der Steigerung der Bezugsgröße ist die jährliche Vergütung der Gefangenen in diesem Zeitraum ebenfalls um rund 51 Prozent von einer Eckvergütung von rund 2 533 Euro (2002) auf rund 3 818 Euro (2024) angewachsen.

Die Erhöhung der Vergütung der Gefangenen auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV wird aus dem sozioökonomischen Bezugssystem des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung abgeleitet. Die Vergütung ist dabei eine Residualgröße, die den angemessenen Anteil für die Beschäftigung der Gefangenen nach Abzug der Posten widerspiegelt, die aufgrund der intramuralen Besonderheiten einer anderen Bewertung als auf dem freien Arbeitsmarkt unterliegen. Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich bei der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV um das durchschnittliche Bruttoentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung handelt, insoweit also Abzüge berücksichtigt werden müssen. Unter Zugrundelegung der Bezugsgröße für 2024 entspricht das Durchschnittsentgelt einem monatlichen Einkommen von rund 3 535 Euro brutto und nach Abzügen von Steuern und Sozialabgaben in Höhe von rund 33 Prozent einem Einkommen von rund 2 350 Euro netto.

Darüber hinaus werden beschäftigte Gefangene nicht an den Kosten für die Grundversorgung im Hinblick auf Unterkunft, Energie und Nahrungsmittel beteiligt, die außerhalb des Justizvollzuges von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern selbst zu tragen sind. Nach § 39 Absatz 2 StVollzG NRW wird von der grundsätzlich vorgesehenen Erhebung eines Haftkostenbeitrages abgesehen, wenn Gefangene Bezüge nach dem Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen erhalten (Nummer 1) oder ohne Verschulden eine Beschäftigung nicht ausüben können oder nicht ausüben, weil sie hierzu nicht verpflichtet sind (Nummer 2). Diese Freistellung von Haftkostenbeiträgen kann in die Gesamtbetrachtung für die Ermittlung der angemessenen Vergütungshöhe einbezogen werden (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 189). Zusätzlich werden Gefangenen weitere Leistungen gewährt, beispielsweise durch die Zurverfügungstellung von Bekleidung und deren Reinigung sowie eine notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung durch das Land; eine Kostenbeteiligung bei medizinischen Leistungen ist lediglich in eingeschränktem Umfang nach Maßgabe von § 45 Absatz 3 StVollzG NRW neuer Fassung möglich. Überdies entfallen im Justizvollzug regelmäßig bestimmte Ausgabenpositionen, wie zum Beispiel Aufwendungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln.

Angesichts der spezifischen Rahmenumstände des Justizvollzuges ist ein direkter Vergleich mit den extramuralen Lebenshaltungskosten zwar nur eingeschränkt möglich, dennoch wird

dadurch eine objektiviertere und datenbasierte Näherung ermöglicht. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verwenden den größten Teil ihres verfügbaren Einkommens für private Konsumausgaben (sog. Lebenshaltungskosten). Dies sind vor allem Ausgaben für Wohnen und Energie, Lebensmittel, Verkehr, Freizeit, Gastronomie- und Beherbergungsdienstleistungen, Kommunikation, Gesundheit, Bekleidung sowie Bildung. Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes entfiel im Jahr 2022 rund die Hälfte der Ausgaben auf Kosten für das Wohnen einschließlich Energie sowie auf die Beschaffung von Nahrungsmitteln (vgl. [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/11/PD23\\_454\\_639.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/11/PD23_454_639.html), zuletzt abgerufen am 8. Februar 2024). So gaben die privaten Haushalte im Jahr 2022 durchschnittlich 1 025 Euro pro Monat allein für Wohnen einschließlich Energie aus; 417 Euro wurden durchschnittlich für Nahrungsmittel aufgewendet.

Überdies finden die spezifischen Verhältnisse des Justizvollzuges besondere Berücksichtigung. Bei der Bemessung der Höhe der Vergütung ist die Beachtung der typischen Bedingungen des Strafvollzuges zulässig, sodass insbesondere die in der Regel geringere Produktivität von Gefangenearbeit, die Kosten der Gefangenearbeit für Unternehmerbetriebe, die Konkurrenz durch andere Produktionsmöglichkeiten, etwa im Ausland, die allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Erhaltung und der Ausbau des Angebots an Arbeitsplätzen bzw. Verhinderung der Schließung von Anstaltsbetrieben sowie die Vermeidung zu hoher Einkommensunterschiede aus Gründen der Sicherheit und Ordnung Berücksichtigung finden können (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 185 bis 188).

Mit Blick auf die berufliche Qualifikation in der Bezugsgruppe der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ist festzustellen, dass im Jahr 2021 rund 78 Prozent über einen anerkannten Berufsabschluss oder einen akademischen Berufsabschluss verfügten (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2894/umfrage/sozialversicherungspflichtig-beschaeftigte-nachqualifikation/>, zuletzt abgerufen am 8. Februar 2024). Dieses Qualifikationsniveau wird in Haft regelmäßig nicht erreicht. Ausweislich einer länderübergreifenden Erhebung im Jugendstrafvollzug (vgl. Arbeitsgruppe länderübergreifende Evaluation Jugendstrafvollzug (2017). Evaluation des Jugendstrafvollzuges. Schulische und berufliche Bildung im Fokus, S. 5) hat lediglich ein knappes Drittel der jungen Gefangenen bis zu einem Alter von 25 Jahren vor der Inhaftierung einen Hauptschul- oder einen höheren Schulabschluss erreicht. Gut zwei Drittel der jungen Gefangenen verfügen über keinen Schulabschluss, während ein Anteil von über 90 Prozent vor dem Haftantritt keine berufliche Ausbildung abgeschlossen hat. Drei Viertel der Gefangenen sind unmittelbar vor Haftantritt arbeitslos. Die Problematik des geringen Bildungsniveaus wird unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Jugendstrafgefangenen noch deutlicher. So sind zum Stichtag 31. März 2023 nur knapp 11 Prozent der nordrhein-westfälischen Gefangenen im Jugendstrafvollzug Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, rund 41 Prozent der Inhaftierten sind Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren und sogar 48 Prozent sind junge Erwachsene, die 21 Jahre und älter sind.

Im Vergleich zur freien Wirtschaft kommt es auch in struktureller und kontextbedingter Hinsicht zu erheblichen Abweichungen. Dies betrifft unter anderem die besonderen organisatorischen Abläufe im Vollzugsalltag wie etwa die Teilnahme an Behandlungsangeboten während der Beschäftigungszeit ebenso wie die durchgängig erforderliche Berücksichtigung der Aspekte der Sicherheit und Ordnung. Nicht zu übersehen ist auch die hohe Fluktuation bei einer heterogenen Gefangenenstruktur. So lag der Durchlauf der Gefangenen beispielhaft für das Jahr 2023 bei 32 919 Gefangenen.

Im Übrigen ist die Arbeit bzw. Beschäftigung im Justizvollzug im Gegensatz zu marktwirtschaftlichen Unternehmen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Beschäftigung der Gefangenen als Behandlungsmaßnahme im vollzuglichen Gesamtkonzept bildet das gesamte Spektrum von schulischer und beruflicher Bildung, arbeitstherapeutischen Maßnahmen und Arbeit ab und wird, getragen durch den Resozialisierungsauftrag, als Investition in die Gefangenen und deren Wiedereingliederung in ein geordnetes Gemeinwesen verstanden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Gefangene nach Haftantritt häufig zunächst in die Lage versetzt werden müssen, überhaupt eine Beschäftigung aufnehmen zu können. Dafür ist oftmals zunächst die Bearbeitung vielgestaltiger Problemlagen wie etwa Persönlichkeitsdefizite und Suchtproblematiken sowie eine schrittweise Heranführung an eine geordnete Tagesstruktur unerlässlich. Ausgabenbetrachtungen geben insoweit lediglich ein unvollständiges Bild wieder, weil zahlreiche mit dem Arbeitsbetriebs-, Bildungs- und Beschäftigungswesen im Justizvollzug zusammenhängenden Kostenfaktoren hierin typischerweise keinen Eingang finden (können).

Vor diesem Hintergrund wird ausgehend von der Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV ein Abzug von insgesamt 85 Prozent für die dargestellten intramuralen Besonderheiten in Ansatz gebracht, die sich aus der Berücksichtigung der Abzüge von Steuern und Sozialabgaben vom Bruttoentgelt, der Vergleichsbetrachtung zu den privaten Lebenshaltungskosten sowie der besonderen Bedingungen des Justizvollzuges insbesondere im Hinblick auf qualifikationsbedingte sowie kontextbedingte Produktivitätsreduzierungen ergeben.

Daraus ergibt sich eine Vergütung in Höhe von 15 Prozent der Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV. Unter Zugrundelegung der Bezugsgröße für das Jahr 2024 bedeutet dies eine (jährliche) Eckvergütung von 6 363 Euro. Nach Einbehaltung des Betrags für die Arbeitslosenversicherung ergibt sich eine jährliche Vergütung von rund 6 280 Euro. Dies entspricht unter Zugrundelegung von 250 Beschäftigungstagen jährlich und 20 Beschäftigungstagen monatlich in der mittleren Vergütungsstufe 3 (100 Prozent) einer monatlichen Vergütung von 502,42 Euro und einem Tagessatz von 25,12 Euro. In der Vergütungsstufe 5 (125 Prozent) wird eine monatliche Vergütung von 628,03 Euro und ein Tagessatz von 31,40 Euro erreicht. Im Vergleich zu der bisherigen Vergütung in Höhe von 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV bedeutet dies einen Anstieg der Vergütung von rund 67 Prozent und damit eine für die Gefangenen spürbare Verbesserung.

Eine ergänzende, näherungsweise Vergleichsbetrachtung unter hilfswieser Heranziehung weiterer sozioökonomischer Bezugsgrößen zeigt, dass die Vergütung der Gefangenen auch insoweit in der Höhe plausibel ist. Im Vergleich zu dem gesetzlichen allgemeinen Mindestlohn als Lohnuntergrenze für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegt die Vergütung der Gefangenen bei etwa einem Drittel dieses Wertes; insoweit gilt auch, dass die privaten Konsumausgaben sowie die besonderen Verhältnisse des Justizvollzuges zusätzlich zu berücksichtigen sind. Unter Berücksichtigung der dargestellten Posten ergibt sich ebenfalls ein angemessener Abstand der Vergütung der beschäftigten Gefangenen zu dem Bürgergeld als Teil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts derjenigen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können.

Die dargestellte Erhöhung der Vergütung ist auch im Hinblick auf den insoweit verfolgten Zweck angemessen. Dieser liegt in der Anerkennung von Beschäftigung und wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich festgelegt (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 163, 219). Durch die Vergütung wird die Ausübung einer Beschäftigung nach § 29 Absatz 1 StVollzG NRW in spürbarer Weise honoriert. Die Gefangenen erhalten durch die angehobene Vergütung eine Anerkennung in Form eines angemessenen monetären Gegenwerts für die von ihnen geleistete Beschäftigung

sowie einen greifbaren Vorteil gegenüber nicht beschäftigten Gefangenen. Dieser ist geeignet, ihnen den Wert von Beschäftigung zur Herstellung einer Lebensgrundlage auch nach der Haft vor Augen zu führen und sie auf das Erwerbsleben vorzubereiten. Durch die Höhe der Vergütung wird ihnen der Wert von Beschäftigung verdeutlicht und bewusst gemacht, dass Beschäftigung zur Herstellung einer Lebensgrundlage auch nach der Haft sinnvoll ist. Dies dient der Vorbereitung auf das Erwerbsleben nach Entlassung. Damit sind die Beschäftigung und auch ihre Anerkennung durch Vergütung gleichermaßen in das Resozialisierungskonzept eingebunden. Die mit dem Ziel der Anerkennung gewährte Vergütung beinhaltet eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten. Sie ermöglicht die im Resozialisierungskonzept vorgesehene Bildung von Überbrückungsgeld sowie die Beteiligung an Beiträgen für die Arbeitslosenversicherung. Der Lebensunterhalt ist über die im Justizvollzug gewährten Leistungen zwar gedeckt, die monetäre Vergütung ermöglicht jedoch die Erlangung frei verfügbarer Mittel, die beispielsweise für die Deckung persönlicher Bedarfe im Rahmen des Einkaufs genutzt werden können. Im Zuge der durch den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen vorgenommenen Befragung haben 94 Prozent der Gefangenen angegeben, dass es ihnen (sehr) wichtig sei, über Geld für den Einkauf zu verfügen. Die Verwendung der über das Hausgeld zur freien Verfügung stehenden finanziellen Mittel ist von der individuellen Entscheidung der Gefangenen abhängig und kann insofern vielgestaltig sein.

Soweit das Bundesverfassungsgericht beanstandet, dass es auch mit Blick auf den in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Gesamteindruck zum finanziellen Handlungsspielraum der Gefangenen angesichts der in der Haft erreichbaren Vergütung für ihre Arbeit widersprüchlich und realitätsfern sei, dass diese entsprechenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen könnten (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 224), ist zu betonen, dass die vom Bundesverfassungsgericht in den Blick genommenen Verpflichtungen der Gefangenen – für ihre Unterhaltsberechtigten zu sorgen (§ 4 Absatz 3 StVollzG NRW) und den durch ihre Tat verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen (§ 7 Absatz 2 Satz 3 StVollzG NRW, auch § 10 Absatz 1 Nummer 12 StVollzG NRW bisherige Fassung; vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 223) – nicht originär durch den Strafvollzug begründet sind, sondern grundsätzlich unabhängig davon sowie auch für nicht beschäftigte Gefangene bestehen. Die Gefangenen sollen während der Inhaftierung dazu motiviert und ihnen sollen Kenntnisse vermittelt werden, wie sie sich ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten stellen können; eine zwangsweise Durchsetzung der Erfüllung dieser Verpflichtungen durch den Justizvollzug ist nicht möglich. Der Zweck der Vergütung kann daher nicht in der Regulierung dieser Zahlungsverpflichtungen bestehen, gleichwohl kann die Vergütung auch dazu verwendet werden. Der Fokus der Unterstützung im Vollzug liegt auf der Beratung zum Umgang mit finanziellen Verpflichtungen sowie in der Vermittlung von Wegen zur Schuldenregulierung mit dem Ziel der Befähigung der Gefangenen, sich diesen Themen selbstständig und nicht nur kurzfristig, sondern mittel- bis langfristig zu stellen. Dementsprechend wurden auch die Regelungen der § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f StVollzG NRW jeweils in ihrer neuen Fassung – auch zur Vorbeugung von Missverständnissen hinsichtlich einer „Pflicht“ zur Erfüllung im Vollzug – klarstellend angepasst. Entsprechende Anpassungen werden im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 5 Absatz 2, § 8 Absatz 2, § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f sowie im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§§ 6 und 7) vorgenommen. Die monetäre Vergütung kann (lediglich) einen Beitrag zur Begleichung von Zahlungsverpflichtungen leisten; dieser ist im Übrigen von der tatsächlichen Zuführung der Vergütung zu diesen jeweiligen Verwendungsmöglichkeiten abhängig, die der individuellen Entscheidung der Gefangenen obliegt (etwas Anderes gilt lediglich bei notierten Pfändungen und pfändbarem Guthaben). Im Rahmen der Gefangenenbefragung durch den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen stimmten rund 68 Prozent der Befragten zu, dass es ihnen (sehr) wichtig sei, Schulden zu tilgen. Die Möglichkeit der vollständigen Regulierung von Schulden in jedweder

individuellen Höhe kann mit der Gewährung einer Vergütung jedoch nicht verbunden sein. Dies ist auch mit Blick auf den Angleichungsgrundsatz nicht erforderlich. Die Höhe des Einkommens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer außerhalb des Justizvollzuges in der freien Wirtschaft orientiert sich ebenfalls nicht an der Höhe der individuell bestehenden finanziellen Verpflichtungen; vielmehr dürften insbesondere Beschäftigte mit Niedriglohn regelmäßig nicht in der Lage sein, größeren finanziellen Verpflichtungen allein auf Basis ihres Einkommens nachzukommen oder kurzfristig größere Schuldenbelastungen abzubauen.

Mit Blick auf die Möglichkeit, Gefangene an vollzuglichen Kosten zu beteiligen (zum Beispiel an den Kosten des Schrift- und Paketverkehrs sowie der Telekommunikation, § 18 Absatz 3 StVollzG NRW), hält es das Bundesverfassungsgericht für nicht nachvollziehbar, wie diese unterschiedlichen finanziellen Leistungen von den Gefangenen tatsächlich erbracht werden sollten und sieht dies als Nachweis für die fehlende Festschreibung eines in sich schlüssigen und realitätsgerechten Resozialisierungskonzeptes (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 225). Bereits wegen des Angleichungsgrundsatzes ist an den Regelungen zur Kostenbeteiligung festzuhalten, da diese einen Teil der finanziellen Verpflichtungen auch des Alltagslebens in Freiheit widerspiegeln und die Möglichkeit vermitteln, sich im verantwortungsvollen Umgang mit Geld zu üben. Der finanzielle Handlungsspielraum der Gefangenen zur Zahlung der ihnen auferlegten Kostenbeteiligungen wird durch die Neuregelung der Vergütung erhöht. Bei der Bemessung ist ferner zu berücksichtigen, dass die Kostenbeteiligung wie bisher auch von den finanziellen Verhältnissen der Gefangenen abhängig gemacht wird (vgl. zum Beispiel § 18 Absatz 3 Satz 2, § 48 Satz 3, § 53 Absatz 7 Satz 3 StVollzG NRW). Die Regelungen der Kostenbeteiligungen für Gefangene finden im Übrigen nicht nur für beschäftigte Gefangene, sondern für alle Gefangene Anwendung.

Die Befragung der Gefangenen durch den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen hat gezeigt, dass nach Wahrnehmung der Mehrheit der Befragten die wichtigste Funktion von Arbeit in Haft nicht die Vergütung ist, sondern vielmehr die Möglichkeit, im Alltag beschäftigt zu sein, eine Tagesstruktur zu haben und Ablenkung und Abwechslung zu erleben (34 Prozent). Erst danach folgen mit 26 Prozent und insofern mit deutlichem Abstand die Nennungen, die die Vergütung der Arbeit und die Möglichkeit, mit dem Verdienst ausreichend Mittel für den Einkauf zur Verfügung zu haben, als wichtigste Funktion der Arbeit betrachten.

### **Aufnahme der wesentlichen Elemente der Vergütung in die Landesjustizvollzugsgesetze**

Das Bundesverfassungsgericht verlangt mit Blick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz, dass die gesetzliche Festlegung der zugrunde zu legenden Bemessungsgrundlage für den monetären Teil der Vergütung und eine gegebenenfalls vorzunehmende Kategorisierung verschiedener Schwierigkeitsgrade der Arbeit und der arbeitstherapeutischen Behandlungs- sowie der Bildungsmaßnahmen und deren jeweilige Entlohnung nach verschiedenen Vergütungsstufen stimmig im Gesetz festgeschrieben werden (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 163). § 32 Absatz 4 StVollzG NRW regelte bislang im Wesentlichen, dass die Vergütung je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Tätigkeit gestuft werden kann. Die näheren Einzelheiten der Vergütung nach fünf Vergütungsstufen, die Regelung der Arbeitszeit sowie die Gewährung von Zulagen waren bisher in der Landesvollzugsvergütungsverordnung Nordrhein-Westfalen geregelt.

Die Aufnahme der wesentlichen Regelungen des Grundsystems der Vergütung in § 32 StVollzG NRW, welche durch entsprechende Verweisungen auch im Untersuchungshaftvollzug, Jugendstrafvollzug und im Vollzug der Sicherungsverwahrung Anwendung finden, erfolgt aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Vergütung im System der Zeit-

oder Leistungsvergütung wird nach der Art der Tätigkeit und den Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse der Gefangenen weiterhin in fünf Vergütungsstufen differenziert. Die Anzahl der Stufen und deren Höhe von 75 bis 125 Prozent der Eckvergütung haben sich auch nach Einschätzung der vollzuglichen Praxis bewährt und ermöglichen zugleich eine sachgerechte Differenzierung. Die Vergütung in der schulischen und beruflichen Bildung in Form der Ausbildungsbeihilfe richtet sich ebenfalls nach diesen Stufen; in der schulischen Bildung wird die Ausbildungsbeihilfe nach den Vergütungsstufen 1 bis 4 und in der beruflichen Bildung nach den Vergütungsstufen 2 bis 4 bemessen. Die Vergütung in arbeitstherapeutischen Maßnahmen ist in § 32 Absatz 5 StVollzG NRW gesondert geregelt. Zulagen können weiterhin für Tätigkeiten unter erschwerenden Umgebungseinflüssen und zu besonderen oder über die regelmäßige Beschäftigungszeit hinausgehenden Zeiten gewährt werden. Von der bisher in der Landesvollzugsvergütungsverordnung Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Leistungszulage wird Abstand genommen. In der vollzuglichen Praxis hat sich gezeigt, dass die Verteilung der quotierten und individuell zu bemessenden Zulage nur schwer vermittelbar ist und häufig zu Unmut unter den Gefangenen sowie zu Konflikten mit den Bediensteten führt. Mit Blick auf die substantielle Erhöhung der Vergütung werden die Gefangenen trotz Abschaffung der Leistungszulage indes nicht schlechter gestellt. Die wöchentliche Beschäftigungszeit wird künftig in der Regel 37 Stunden betragen. Damit soll, den besonderen Bedingungen des Justizvollzuges Rechnung tragend, eine Fokussierung auf den Kernbereich der Gefangenenbeschäftigung ermöglicht und zugleich ausreichend Raum für die neben der fachlichen Anleitung, Ausbildung, Behandlung und Beaufsichtigung der Gefangenen zusätzlich bestehenden, vielfältigen Aufgaben der Bediensteten des Werkdienstes gegeben werden. Insbesondere die administrativen Aufgaben im Hinblick auf Dokumentationsanforderungen sind in den letzten Jahren angestiegen. Zugleich wird mit einer Reduzierung der Beschäftigungszeit dem Spannungsverhältnis Rechnung getragen, dass die Sorge um den drohenden Verlust der Vergütung die Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen, die während der regulären Beschäftigungszeit stattfinden und für die keine Ausfallentschädigung nach § 32a Absatz 1 StVollzG NRW gewährt wird, beeinträchtigt. Ein Vergleich mit den Regelungen anderer Bundesländer zeigt, dass diese zumeist ähnliche oder geringere Beschäftigungszeiten vorsehen. Einzelheiten des gesetzlich festgelegten Vergütungssystems können durch Rechtsverordnung gemäß § 32 Absatz 6 StVollzG NRW geregelt werden. Dies betrifft auch die Zuordnung verschiedener Tätigkeiten zu den einzelnen Vergütungsstufen je nach ihrer Art und den Anforderungen, die sie an Fähigkeiten und Kenntnisse der Gefangenen stellen.

### **Erhöhung der Vergütung der Untersuchungsgefangenen**

Im Gegensatz zu Strafgefangenen soll Untersuchungsgefangenen gemäß § 13 Absatz 1 UVollzG NRW (nur) auf Nachfrage eine Arbeit angeboten werden, die ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie ihre Interessen berücksichtigt. Bei der Ausübung einer angebotenen Beschäftigung erhalten die Untersuchungsgefangenen eine Vergütung, welche bislang mit fünf Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zu bemessen ist. Neben Baden-Württemberg sieht damit nur noch Nordrhein-Westfalen eine niedrigere Eckvergütung für Untersuchungsgefangene als Strafgefangene vor. Vor dem Hintergrund, dass gleiche Tätigkeit auch gleich vergütet werden sollte, erscheint eine Schlechterstellung der Untersuchungsgefangenen nicht angezeigt. Die monetäre Vergütung der Untersuchungsgefangenen gemäß § 13 Absatz 2 UVollzG NRW wird daher auf das gleiche Niveau wie das der Strafgefangenen angehoben.

### **Erweiterung der nicht monetären Vergütungskomponente durch Erhöhung der Anzahl der Freistellungstage gemäß § 34 Absatz 1 StVollzG NRW sowie Einführung einer Regelung über den (Teil-)Erlass von Verfahrenskosten gemäß § 34 Absatz 4 StVollzG NRW**

Der Gesetzgeber kann eine angemessene Anerkennung von Arbeit auch dadurch vorsehen, dass Gefangene – sofern general- oder spezialpräventive Gründe nicht entgegenstehen – durch Arbeit ihre Haftzeit verkürzen („good time“) oder in sonstiger Weise erleichtern können (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 172). Diese Möglichkeit besteht bereits gemäß § 34 StVollzG NRW in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung des § 43 Absatz 6 StVollzG. Im Vergleich zu dieser Regelung wurden mit Einführung des § 34 StVollzG NRW (auf den auch § 32 JStVollzG NRW verweist) die erzielbaren zusätzlichen Freistellungstage im Hinblick auf die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2002 – 2 BvR 2175/01; LT-Drs. 16/5413, S. 116) bereits von einem Freistellungstag für zwei Monate auf zwei Freistellungstage für drei Monate zusammenhängende Ausübung einer Arbeit, einer Hilfstätigkeit oder einer Maßnahme schulischer oder beruflicher Bildung erhöht. Nach der bislang geltenden Regelung erhalten Gefangene unter Fortzahlung der Vergütung Freistellung oder Langzeitausgang, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen. Stellen Gefangene keinen Antrag oder kann Langzeitausgang nicht gewährt werden, wird der Entlassungszeitpunkt vorverlegt. Soweit eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes ausgeschlossen ist, erhalten Gefangene bei ihrer Entlassung zusätzlich eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15 Prozent der Bezüge, die sie für die geleistete Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage gewesen ist, erhalten haben. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung.

Nun erfolgt – auch vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Befragung der Gefangenen durch den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen rund 60 Prozent der Teilnehmenden angaben, dass es wichtig bis sehr wichtig sei, Freistellungstage zu erhalten – eine weitere Erhöhung der Anzahl der Freistellungstage. Auf diese Weise können Gefangene (verstärkt) den Wert von Beschäftigung erkennen. Insbesondere kann dadurch eine weitere Haftzeitreduzierung und damit verbunden eine Einsparung von Hafttagen ermöglicht werden. Gefangene erhalten für drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Beschäftigung (mit Ausnahme der Arbeitstherapie) nunmehr drei Tage Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung.

Mit Blick auf die Regelungszuständigkeit des Bundes, insbesondere für die Dauer der Freiheitsstrafe im strafvollstreckungsrechtlichen Sinne, ist eine Erhöhung der haftverkürzenden Freistellungstage nur insofern zulässig, als diese nicht über die Gewährung weniger Freistellungstage pro Kalenderjahr hinausgehen (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn 151). Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anhebung der bisher pro Kalenderjahr in Nordrhein-Westfalen maximal acht möglichen Freistellungstage auf zwölf Freistellungstage noch verfassungsrechtlich zulässig. Eine haftverkürzende Wirkung der Freistellungstage tritt nur unter der Voraussetzung ein, dass Gefangene keinen Antrag auf Freistellung oder Langzeitausgang stellen bzw. dieser nicht gewährt werden kann. Eine Haftverkürzung ist damit keine zwingende Folge dieser Vergütungsform; der Schwerpunkt ist daher weiterhin in der Gewährung der (nicht monetären) Vergütung zu sehen. Auch gemäß dem vom Strafvollzugsausschuss der Länder zustimmend zum Kenntnis genommenen Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe wird diese Einschätzung geteilt.

Als Neuerung im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen wird eine Regelung über den (Teil-)Erlass der den Gefangenen obliegenden Verfahrenskosten nach dem Vorbild der Regelungen in den Strafvollzugsgesetzen von Hamburg (§ 40 Absatz 8 Nummer 1 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes) und Hessen (§ 39 Absatz 5 Nummer 1 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes) als zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung eingeführt. Da sich diese nicht wie die Vergütung nach § 32 StVollzG NRW unmittelbar monetär auswirkt, kann sie als nicht monetäre Vergütungskomponente betrachtet werden. Vor dem Hintergrund der Vielzahl an kurzstrafigen Gefangenen – fast die Hälfte der Inhaftierten verbüßt kürzere Haftstrafen mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu zwei Jahren (vgl. Wirth, W. (2019). Evaluation im Strafvollzug

des Landes Nordrhein-Westfalen. Ergebnisbericht zum Stand: 31. August 2019. Düsseldorf: Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 103) – soll den Gefangenen in Nordrhein-Westfalen im Unterschied zu den entsprechenden Regelungen in Hamburg und Hessen ermöglicht werden, bereits nach dreimonatiger zusammenhängender Tätigkeitsausübung einen Anspruch auf Erlass von Verfahrenskosten zu erwerben. Diese Regelung findet durch Verweisung auch entsprechende Anwendung im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 32).

Auf Antrag werden Gefangenen nun gemäß § 34 Absatz 4 StVollzG NRW die von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, soweit diese dem Land Nordrhein-Westfalen zustehen, in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung erlassen, wenn sie jeweils drei Monate zusammenhängend eine Beschäftigung nach § 29 Absatz 1 StVollzG NRW ausgeübt haben. Begrenzt ist der Erlassanspruch pro Anspruchszeitraum auf jeweils maximal fünf Prozent der zu tragenden Gesamtkosten. So können Gefangene bei fünf Jahren kontinuierlicher Tätigkeit unter optimalen Bedingungen alle aufgelaufenen Verfahrenskosten tilgen. Wenn Gefangene unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 32 StVollzG NRW Schadenswiedergutmachung leisten, ist ein Erlass von Verfahrenskosten in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen möglich. Die Möglichkeit der Tilgung eines Teils der den Gefangenen obliegenden Verfahrenskosten durch Beschäftigung oder Leistung von Schadenswiedergutmachung ist ein sinnvolles Instrument des unmittelbaren Schuldenabbaus im Justizvollzug durch eigenverantwortliches Handeln der Gefangenen. Diese Vergütungskomponente entfaltet insofern eine unmittelbare resozialisierende Wirkung.

Soweit das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass eine Gewichtung des monetären und nicht monetären Teils der Vergütung innerhalb des Gesamtkonzepts erkennbar sein müsse (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 163), kann auf seine Entscheidung vom 24. März 2002 Bezug genommen werden, wonach der Wert der (damals gemäß § 43 Absatz 6 StVollzG sechs pro Kalenderjahr möglichen) Freistellungstage sogar gleichwertig mit dem Anteil der (monetären) Vergütung angesehen wurde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2002 – 2 BvR 2175/01, Rn 46 ff.). Insofern ist zu berücksichtigen, dass nunmehr gleichermaßen die monetäre und die nicht monetäre Vergütung erhöht werden.

### **Konkretisierung der Regelung zur Beteiligung an den Kosten medizinischer Leistungen**

Das Bundesverfassungsgericht sieht mit Blick auf die Regelung zur Beteiligung an den Kosten medizinischer Behandlung (§ 45 Absatz 3 StVollzG NRW) für die Verwirklichung des Grundrechts der Gefangenen auf Resozialisierung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG Wesentliches nicht geregelt und fordert eine gesetzliche Festlegung von Kriterien und Voraussetzungen, wann und in welchem Umfang Gefangene an den Kosten beteiligt werden können (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn 226 f.). Die betroffene Regelung zur Beteiligung der Gefangenen an den Kosten für medizinische Leistungen wird daher gemäß den verfassungsgerichtlichen Vorgaben konkretisiert. Entsprechend der geltenden Erlasslage und der bisherigen vollzuglichen Praxis soll sie dahingehend präzisiert werden, dass Gefangene an den Kosten für zahnmedizinische Leistungen im Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich versicherter Personen beteiligt werden. Eine darüberhinausgehende Regelung in vollständiger Umsetzung des Äquivalenzprinzips in Bezug auf extramural bestehende Zuzahlungspflichten ist im Justizvollzug nicht praktikabel. Der entstehende Verwaltungsaufwand dürfte jedenfalls in keinem Verhältnis zu den potentiellen Einnahmen stehen. Die Regelung findet entsprechende Anwendung auch im Jugendstrafvollzugs-

gesetz Nordrhein-Westfalen (§ 36 Absatz 1) und im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 24 Absatz 1). Sie wird entsprechend auch für Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung aufgenommen (§ 45 Absatz 3 SVVollzG NRW).

### **Beibehaltung der Höhe des Taschengeldes**

Das Taschengeld beträgt nach der bisherigen Regelung des § 35 Absatz 1 Satz 2 StVollzG NRW 14 Prozent der Eckvergütung. Die durch die Erhöhung der monetären Vergütung vorgenommene Erhöhung der Eckvergütung würde somit eine automatische Miterhöhung des Taschengeldes bedeuten. Da die Erhöhung der Vergütung für Gefangene insbesondere vor dem Hintergrund erfolgt, dass Beschäftigung angemessene Anerkennung finden soll, erscheint eine automatische Miterhöhung des Taschengeldes, welches unabhängig von einer Beschäftigung gewährt wird und der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums bei finanzieller Bedürftigkeit dient, indes nicht zweckmäßig. Das Taschengeld der Gefangenen gemäß § 35 StVollzG NRW wird daher künftig nicht mehr an die Eckvergütung, sondern an die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angeknüpft. Die bisherige Höhe des Taschengeldes soll beibehalten werden, sodass diese künftig 1,3 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beträgt. Dies gilt entsprechend im Anwendungsbereich des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 33). Im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen sowie im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (dort 3,8 Prozent) werden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

### **Regelung zur regelmäßigen Evaluation**

Die Regelungen der §§ 110 StVollzG NRW, 72 JStVollzG NRW, 33 JAVollzG NRW und 99 SVVollzG NRW betreffend den Kriminologischen Dienst sind unter Berücksichtigung des Ziels einer möglichst einheitlichen Fassung der entsprechenden Vorschriften in allen Landesjustizvollzugsgesetzen, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Vollzugsform möglich ist, neu gefasst worden. § 110 Absatz 1 und Absatz 2 StVollzG NRW wurde in einem Absatz auf den wesentlichen Inhalt beschränkt zusammengefasst, ohne dadurch eine inhaltliche Verkürzung zu bewirken. Der Absatz 2 des § 110 StVollzG NRW wies bislang überwiegend deskriptive Inhalte auf, die in den Regelungen der §§ 72 JStVollzG NRW, 33 JAVollzG NRW, 53 UVollzG NRW und 99 SVVollzG NRW nicht durch entsprechende Formulierungen aufgenommen worden sind. Die Überschrift des § 99 SVVollzG NRW wird im Rahmen einer Vereinheitlichung an die der §§ 110 StVollzG NRW, 72 JStVollzG NRW, 33 JAVollzG NRW und 53 UVollzG NRW („Kriminologischer Dienst“) angepasst. Die Regelung des § 53 UVollzG NRW bleibt mit Ausnahme einer redaktionellen Korrektur im Übrigen inhaltlich unverändert, da sie den im Unterschied zu den anderen Vollzugsformen anders gelagerten Aufgabenbereich des Kriminologischen Dienstes und die andere Zielrichtung des Untersuchungshaftvollzuges schon zutreffend erfasst.

Die Neufassung berücksichtigt auch die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit Blick auf die Pflicht, das Resozialisierungskonzept auch im Hinblick auf die Bezugsgröße des monetären Teils der Vergütung sowie den Umfang des nicht monetären Vergütungsteils regelmäßig zu evaluieren. Danach muss der Gesetzgeber sein Gesamtkonzept auf dessen Tragfähigkeit und die Zielerreichung in regelmäßigen Abständen überprüfen und das Ergebnis dieser Prüfung nachvollziehbar darlegen. Hierzu gehören auch Ausführungen zu Ziel und Bemessung der Vergütung für Gefangenenarbeit (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 165, 201 f.). Die Evaluationsmaßnahmen im Rahmen des Projekts EVALiS (Evaluation im Strafvollzug) und die Einsetzung eines Kriminologischen Dienstes, der Maßnahmen im Vollzug auch in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen kontinuierlich wissenschaftlich begleitet und evaluiert, sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich geeignet, der verfassungsrecht-

lichen Verpflichtung zur Erfassung eines etwaigen Anpassungsbedarfs des gewählten Resozialisierungskonzepts an veränderte tatsächliche Bedingungen oder eine neue wissenschaftliche Erkenntnislage gerecht zu werden und das gesetzgeberische Konzept mit der Verfassung im Einklang zu halten (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 231). In § 110 StVollzG NRW wird ausdrücklich die Evaluation der Behandlungsmaßnahmen benannt. Darunter fallen die in § 10 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG NRW genannten Maßnahmen, wozu auch die Beschäftigung gehört. Daher wird zukünftig auch die Wirkung von Beschäftigung und ihrer Vergütung mit Blick auf die Resozialisierung der Gefangenen und der Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung evaluiert werden.

### **Aufnahme einer „Day-by-Day“-Regelung**

Durch die Neufassung des § 29 Absatz 5 StVollzG NRW wird eine Regelung zur Ermöglichung der Abwendung der weiteren Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit während der andauernden Inhaftierung geschaffen und damit das sogenannte „Day-by-Day“-Modell nunmehr auch in Nordrhein-Westfalen eingeführt. Damit wird künftig die tageweise Leistung freier Arbeit auch nach Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe und bei andauernder Vollstreckung inner- oder außerhalb der Justizvollzugsanstalt ermöglicht und auf diese Weise eine Verkürzung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Tilgung von zwei Tagen Ersatzfreiheitsstrafe an einem Tag bewirkt. Auch Gefangenen, die erst im Anschluss an Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, kann die tageweise Leistung freier Arbeit ermöglicht werden. Entsprechend gilt dies im Anwendungsbereich des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 29 Absatz 5). Von der Neuregelung der Gefangenenvergütung ist die freie Arbeit nicht betroffen, da es sich insofern nicht um eine vergütete Beschäftigung im vollzuglichen Sinne gemäß § 29 Absatz 1 StVollzG NRW, sondern um eine Maßnahme der Haftverkürzung handelt.

### **Aufnahme einer eigenständigen Regelung zum Aufwendungsersatz für den Strafvollzug und den Vollzug der Sicherungsverwahrung**

Bislang waren Gefangene über die Verweisung der Vorschrift zur Fortgeltung des Bundesrechts (§ 112 Nummer 4 StVollzG NRW) auf § 93 StVollzG verpflichtet, der Vollzugsbehörde Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen verursacht haben. Auch für den Bereich des Sicherungsverwahrungsvollzuges fand bislang gemäß § 101 Nummer 3 SVVollzG NRW die bundesrechtliche Vorschrift des § 93 StVollzG Anwendung. Eine landesgesetzliche Regelung zum Aufwendungsersatz enthalten dagegen § 24 Absatz 3 UVollzG NRW sowie § 36 Absatz 2 JStVollzG NRW. Zur Vereinheitlichung dieser Regelungen und zur Erhöhung der Transparenz der den Gefangenen obliegenden Verpflichtungen werden daher entsprechende Regelungen zum Aufwendungsersatz auch in das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 45 Absatz 4) sowie durch Verweisung darauf auch im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 45 Absatz 4) aufgenommen. Entsprechend dem Vorbild der Regelung des § 52 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes wird die Verpflichtung zum Aufwendungsersatz in allen Vollzugsformen auch auf die Beschädigung fremder Sachen ausgeweitet. Gefangene und Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung sind künftig verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Gefangener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben.

### **Aufnahme einer Regelung zur Entschädigung bei Betriebsschließungen, § 32a Absatz 2 StVollzG NRW**

Die Erfahrung mit der COVID-19-Pandemie gibt Anlass für eine Regelung zur Ermöglichung von Entschädigungen für Vergütungsausfall von Gefangenen, der auf Gründen des Gesundheitsschutzes oder auf anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen beruht (§ 32a Absatz

2 StVollzG NRW). Soweit Gefangene durch aus diesen Gründen bedingten Betriebsschließungen an der Ausübung einer Tätigkeit nach § 29 Absatz 1 StVollzG NRW gehindert sind, kann die Anstalt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch bei Nichtausübung der Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von höchstens 25 Prozent der Eckvergütung gewähren. Dies dient der Abmilderung des Vergütungsausfalls in diesen Fällen. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung auch im Jugendstrafvollzug (§ 30 JStVollzG NRW), im Untersuchungshaftvollzug (§ 13 Absatz 2 Satz 1 UVollzG NRW) und im Sicherungsverwahrungsvollzug (§ 34 Absatz 2 SVVollzG NRW).

Diese neue Regelung zur Entschädigung des Vergütungsausfalls bei Betriebsschließungen orientiert sich an dem Vorbild der Regelung des § 40 Absatz 2 Satz 4 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes. Die Höhe der Entschädigung wurde – entsprechend der vergleichbaren Regelung in Rheinland-Pfalz (§ 65a des Landesjustizvollzugsgesetzes Rheinland-Pfalz) – auf höchstens 25 Prozent der Eckvergütung festgelegt. Umfasst sind Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes (beispielsweise Pandemie) oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen (beispielsweise Flutkatastrophen) in der Anstalt vorgenommen werden. Auf vollzuglichen oder betrieblichen Gründen beruhende Schließungen sind dagegen nicht erfasst.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1: Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Aufgrund der Änderungen der Überschriften der §§ 29, 34 und 45 StVollzG NRW, der Einfügung der neuen Regelung des § 32a StVollzG NRW sowie des Wegfalls der bisherigen Regelung des § 113 StVollzG NRW ist die Änderung der Inhaltsübersicht erforderlich.

#### **Zu Nummer 2 (§ 3):**

Absatz 2 wird aufgehoben mit dem Ziel der strukturierteren Darstellung des Resozialisierungskonzeptes im Gesetz. Die in Absatz 2 enthaltene Regelung hat keine praktische Relevanz mit Blick auf die erheblich konkreteren Vollzugsplanvorgaben nach § 10 Absatz 1 und Absatz 2 (neu) StVollzG NRW. Durch die Aufhebung des Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 3 ohne inhaltliche Änderung zu dem Absatz 2. Mit Blick auf §§ 10, 30 StVollzG NRW enthält er mit seinem Fokus auf das Übergangsmanagement indes einen eigenständigen Regelungsgehalt. Die Änderung in Satz 1 ist rein redaktioneller Natur.

#### **Zu Nummer 3 (§ 4):**

Absatz 2 und Absatz 3 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs neu gefasst. Eine Änderung der vollzuglichen Praxis ist damit nicht verbunden.

Absatz 2 bezieht sich auf die bislang in Absatz 3 geregelte Hilfe zur Wahrnehmung der Rechte der Gefangenen. Während des Vollzuges werden die Gefangenen in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen. Darunter fällt auch die Ausübung des Wahlrechts, das wegen seiner besonderen Bedeutung (vgl. LT-Drucksache 16/5413, S. 81) weiterhin gesondert benannt wird.

Die Pflichten der Gefangenen sind nun in Absatz 3 geregelt. Die Gefangenen sollen befähigt werden, ihre Angelegenheiten eigenständig zu ordnen und zu regeln. Sie werden bei der Be-

wältigung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten angeleitet und motiviert, angebotene Hilfe anzunehmen. Dieser zuvor in Absatz 2 enthaltenen Regelung wird ein neuer Satz 2 angefügt. Den Gefangenen sollen Wege der Schuldenregulierung aufgezeigt und vermittelt werden. Dies kann insbesondere im Rahmen von Beratungsangeboten erfolgen. Die bisher in Absatz 3 ausdrücklich genannte Pflicht zur Sorge für Unterhaltsberechtigte ist Teil der Bewältigung der oftmals vielfältigen Schwierigkeiten der Gefangenen. Diese Pflicht sowie weitere finanziellen Verpflichtungen sind nicht originär durch den Strafvollzug begründet. Sie betreffen zudem alle Gefangene unabhängig von der Ausübung einer Beschäftigung. Angesichts der finanziellen Verhältnisse einer Vielzahl der Gefangenen können sie daher lediglich Hilfestellung im Rahmen des Vollzuges erhalten, wie sie ihre Verpflichtungen erfüllen können. Eine zwangsweise Durchsetzung der Erfüllung der Verpflichtungen durch den Vollzug ist nicht möglich.

In Absatz 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs zu der in Satz 1 verankerten Verpflichtung der Anstalt, die Gefangenen, gegen die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wird, bei der Verkürzung der Haftdauer zu unterstützen, ein neuer Satz 2 angefügt. Auf die nunmehr gemäß § 29 Absatz 5 StVollzG NRW eingeführte Möglichkeit, die weitere Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit während der andauernden Inhaftierung abzuwenden, sollen die Gefangenen ebenfalls hingewiesen werden.

#### **Zu Nummer 4 (§ 7):**

Absatz 2 Satz 3 wird zur Klarstellung vor dem Hintergrund, dass Gefangene während der Dauer der Inhaftierung zumindest in finanzieller Hinsicht oftmals nur in begrenztem Maße in der Lage sein dürften, den durch sie verursachten Schaden auszugleichen, neu gefasst. Eine inhaltliche Änderung ist nicht beabsichtigt. Die Anstalt bleibt verpflichtet, Gefangene beim Ausgleich des begangenen Unrechts zu unterstützen und auf einen Ausgleich der Folgen der Straftat hinzuwirken (vgl. LT-Drucksache 16/5413, S. 87). Sie soll den Gefangenen daher Wege zum Schadensausgleich aufzeigen und vermitteln, insbesondere im Rahmen von Beratungsangeboten.

#### **Zu Nummer 5 (§ 10):**

Der bisherige Absatz 1 wird aus systematischen Gründen und zur besseren Verständlichkeit in drei Absätze unterteilt. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden ohne inhaltliche Änderung die Absätze 4 bis 6.

Absatz 1 enthält inhaltlich unverändert die bisherigen Sätze 1 bis 3. Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt (Satz 1). In dem Vollzugsplan sind die zur Erreichung des Vollzugsziels (vgl. § 1 StVollzG NRW) geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu benennen und Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen aufzuzeigen (Satz 2). Er ist die Grundlage für die individuelle Behandlung im Sinne des § 3 StVollzG NRW. Indem Satz 3 ausdrücklich bestimmt, dass die für die Eingliederung und die Entlassung zu treffenden Vorbereitungen frühzeitig in die Planung einzubeziehen sind, erhalten auch die für die Resozialisierung bedeutsamen Aspekte des Übergangsmanagements eine besondere Gewichtung.

In dem neugeschaffenen Absatz 2 werden die in dem Vollzugsplan – je nach Stand des Vollzuges unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse – zu enthaltenen Angaben aufgezählt. Es handelt sich um eine nicht abschließende Aufzählung; eine Beschränkung für darüberhin-  
ausgehende Angaben ist damit nicht verbunden. Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1 Satz 4. Klarstellend ergänzt wurde, dass die individuellen Bedürfnisse der Gefangenen zu berücksichtigen sind. Die im Vollzugsplan enthaltenen Angaben wurden vor

dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Behandlungsvollzuges neu strukturiert. Zugleich dient die Neuordnung auch der besseren Verständlichkeit. Der Vollzugsplan verhält sich dazu, welche dieser Behandlungsmaßnahmen im konkreten Einzelfall angezeigt sind und welche Ziele damit verfolgt werden. Er kann darüber hinaus zur Vermeidung einer Überforderung der Gefangenen Schwerpunkte der Behandlung festlegen und insbesondere danach differenzieren, welche Maßnahmen zwingend vorrangig durchzuführen sind.

Unverändert legt Nummer 1 die Angabe des festgestellten Förder- und Behandlungsbedarfs als Grundlage und Ausgangspunkt der weiteren Einzelmaßnahmen fest. Er bleibt daher den anderen Vorgaben vorangestellt.

Gemäß Nummer 2 sind Angaben zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen im Vollzugsplan aufzunehmen. Bisher wurden Behandlungsmaßnahmen in § 10 Absatz 1 Satz 4 Nummern 5, 6, 7, 14 und 16 StVollzG NRW genannt. Mit der gebündelten Darstellung der im Justizvollzug angebotenen Behandlungsmaßnahmen wird das Resozialisierungskonzept präzisiert und der besonderen Bedeutung der Behandlung der Gefangenen für die Resozialisierung Rechnung getragen.

Die einzelnen in Betracht kommenden Behandlungsmaßnahmen werden abschließend aufgezählt. Es handelt sich dabei um psychotherapeutische Maßnahmen (Buchstabe a), suchttherapeutische Maßnahmen (Buchstabe b), Sozialtherapie (Buchstabe c), deliktorientierte Maßnahmen (Buchstabe d), Maßnahmen zur Erreichung von Mitwirkungsmotivation und zum Erwerb sozialer Kompetenzen (Buchstabe e), Schuldnerberatung (Buchstabe f), Motivierungs- und Beratungsangebot für Suchtkranke (Buchstabe g), schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen, Arbeit und arbeitstherapeutische Maßnahmen (Buchstabe h) sowie andere Hilfs- oder Fördermaßnahmen (Buchstabe i). Die Notwendigkeit der Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen richtet sich danach, ob diese im konkreten Einzelfall angezeigt sind. Angesichts der heterogenen Gefangenenstruktur sowie der bei den einzelnen Gefangenen jeweils unterschiedlich gelagerten Behandlungsbedarfen unterliegen die in Nummer 2 aufgeführten Behandlungsmaßnahmen keiner abstrakten Gewichtung. Dies gilt auch für die Bedeutung des Faktors der Beschäftigung im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 163, 219). Die Bedeutung und das Verhältnis der einzelnen Behandlungsmaßnahmen bestimmt sich vielmehr – wie durch den neu aufgenommenen Zusatz in Absatz 2 klargestellt wird – maßgeblich nach den individuellen Bedürfnissen der Gefangenen.

Die unter Buchstabe a bis d genannten psychotherapeutischen, suchttherapeutischen und deliktorientierten Maßnahmen sowie die Sozialtherapie nehmen in dem behandlungsorientierten vollzuglichen Gesamtkonzept eine besondere Stellung ein. Bei Teilnahme an diesen Maßnahmen während der Zeit ihrer regulären Beschäftigung haben Gefangene – soweit diese Maßnahmen im Vollzugsplan individuell festgelegt worden sind – einen Anspruch auf Entschädigung für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Grundvergütung gemäß § 32a Absatz 1 StVollzG NRW.

Unter Buchstabe e werden nun erstmals ausdrücklich Maßnahmen zur Erreichung von Mitwirkungsmotivation und zum Erwerb sozialer Kompetenzen genannt. Damit wird die besondere Bedeutung der Regelung des § 4 StVollzG NRW aufgegriffen.

Die Aufnahme der Schuldnerberatung (Buchstabe f) entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 ohne inhaltliche Änderung. Aus Klarstellungsgründen wurde auf die Begrifflichkeit der Schuldenregulierung verzichtet; die Schuldnerberatung bezweckt die Schuldenregulie-

rung. Entsprechend zur Regelung des § 4 Absatz 3 Satz 2 StVollzG NRW können den Gefangenen nur Wege der Schuldenregulierung aufgezeigt und vermittelt werden. Dies kann insbesondere im Rahmen von Beratungsangeboten erfolgen.

Die Angabe des Motivierungs- und Beratungsangebots für Suchtkranke (Buchstabe g) entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 4 Nummer 16.

Unter Buchstabe h werden nun die Beschäftigungsformen der schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen, Arbeit und arbeitstherapeutischen Maßnahmen, welche zuvor in Absatz 1 Satz 4 Nummer 6 und 7 geregelt waren, zusammengefasst genannt. Mit der expliziten Einordnung in den Katalog der Behandlungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 kommt zum Ausdruck, dass Beschäftigung eine von mehreren Behandlungsmaßnahmen ist, die geeignet sind, auf eine künftige deliktfreie Lebensführung hinzuwirken. Sie hebt sich von anderen Behandlungsmaßnahmen insofern ab, als sie in Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse auf Dauer angelegt ist und in der Regel einen größeren Umfang des Tages einnimmt. Auch ist sie von einem (messbaren) Gegenwert durch die erbrachte Leistung geprägt und wird daher vergütet. Sowohl der Stellenwert als auch der Zweck von Beschäftigung können individuell variieren.

Die bislang unter Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 genannten anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen finden sich nun unter Buchstabe i wieder. Darunter fallen alle weiteren Behandlungsmaßnahmen, die in der vorgenannten Aufzählung nicht mitenthalten sind.

Die unter Absatz 2 Nummer 3 aufgeführte Angabe der Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 4 Nummer 2. Diese richtet sich nach § 12 StVollzG NRW.

Unverändert wird unter Nummer 4 weiter die Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere in Wohn- oder Behandlungsgruppen genannt. Die bislang beispielhaft aufgeführte Form der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung wurde aus systematischen Gründen gestrichen. Die Sozialtherapie als Intensivbehandlungsmaßnahme findet sich nun unter Nummer 2 Buchstabe c wieder.

Unter den Maßnahmen zur Pflege der familiären Kontakte und zur Gestaltung der Außenkontakte sowie ehrenamtliche Betreuung nach Nummer 5 wurden die bisher in Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 und 11 aufgeführten Angaben aus Gründen des Sachzusammenhangs zusammengefasst.

In Nummer 6 sind die Maßnahmen der opferbezogenen Gestaltung des Vollzuges genannt. Damit werden die bisher in Absatz 1 Satz 4 Nummer 12 und 13 genannten Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeter Dritter aufgegriffen und mit Blick auf § 7 StVollzG NRW rein redaktionell verändert.

Die unter Nummer 7 genannte Gestaltung der Freizeit und des Sports entspricht unverändert dem bisherigen Absatz 1 Satz 4 Nummer 8.

Die Angabe des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes gemäß Nummer 8 war bislang in Absatz 1 Satz 4 Nummer 17 enthalten. Die Angabe der Perspektiven für vollzugsöffnende Maßnahmen gemäß Nummer 9 bleibt unverändert.

Die bisher in Absatz 1 Satz 4 Nummer 15 genannten Maßnahmen zur Haftverkürzung werden

nun unter Nummer 10 aufgeführt. Damit sind die Regelungen in § 4 Absatz 5 StVollzG NRW sowie § 29 Absatz 5 StVollzG NRW gemeint.

Unter Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung und der sozialen Eingliederung der Gefangenen gemäß Nummer 11 fallen die bisher unter Absatz 1 Satz 4 Nummer 18 und 19 aufgeführten Angaben. Damit wird der Bedeutung der Entlassungsvorbereitung und des Übergangsmangements für die Eingliederung (vgl. §§ 58 ff. StVollzG NRW) Rechnung getragen. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Zusammenfassung nicht verbunden. Daher fallen unter die neue Nummer 11 auch weiterhin – ohne ausdrückliche Nennung – die bisher unter Nummer 19 aufgeführten Empfehlungen zur Wahrnehmung von Angeboten und Leistungen Dritter zur Sicherung der Eingliederung nach der Entlassung. Darüber hinaus soll weiterhin durch frühzeitige Vorlagefristen sichergestellt werden, dass auch längerfristige Maßnahmen rechtzeitig und mit Blick auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt planerisch sinnvoll eingeleitet werden.

Gemäß Nummer 12 (bisher Absatz 1 Satz 4 Nummer 20) sind die Fristen für die Fortschreibung explizit in den Vollzugsplan aufzunehmen.

Die bisher in Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 aufgeführten Sicherheitshinweise entfallen ersatzlos. Sicherheitshinweise können sich kurzfristig ändern, sodass – auch vor dem Hintergrund, dass die Vollzugsplanregelungen der anderen Bundesländer die Aufnahme von Sicherheitshinweisen ebenfalls nicht enthalten – eine Aufnahme in den Vollzugsplan nicht angezeigt erscheint. Da Sicherheitshinweise auf dem Personal- und Vollstreckungsblatt enthalten sind, ist der Informationsfluss zur Sicherung der Abläufe auch bei Überstellungen und Verlegungen ausreichend gewährleistet.

Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Absatz 1 Satz 5, der aus systematischen Gründen in einen eigenständigen Absatz überführt wurde. Ist eine Kurzdiagnostik im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW erfolgt, beschränkt sich auch der Vollzugsplan auf die Umstände, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungs- und Eingliederungsphase erforderlich sind.

#### **Zu Nummer 6 (§ 29):**

Im Zentrum der Anpassung der Regelung der Beschäftigung stehen die Konkretisierung der Systematik der Beschäftigung sowie die Fokussierung des Spektrums der Beschäftigungsmaßnahmen auf ihren Kernbereich. Dies trägt den mit der Beschäftigung als Behandlungsmaßnahme (vgl. auch § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h StVollzG NRW) verfolgten Zielen besonders Rechnung.

Die Überschrift wird entsprechend der Neufassung von Absatz 5 redaktionell angepasst.

In Absatz 1 Satz 1 werden die Ziele der Beschäftigung (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 219) konkretisiert. Die Beschäftigung dient insbesondere den Zielen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten sowie – nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt – der Entwicklung der Persönlichkeit (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 219). Diese Ziele verdeutlichen die Einordnung der Beschäftigung als Behandlungsmaßnahme (vgl. auch § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h StVollzG NRW). Eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nach der Entlassung, deren Fehlen mitursächlich für eine Straffälligkeit sein kann, dient der Existenzsicherung und ist damit unmittelbar bedeutsam für die Resozialisierung. Die Ausübung einer Beschäftigung ist darüber hinaus relevant für die Entwicklung der Persönlichkeit, denn es werden dabei regelmäßig

soziale Kompetenzen wie Frustrationstoleranz, Impulskontrolle, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Empathie sowie weitere Fähigkeiten erlernt und eingeübt, die im sozialen Miteinander von Bedeutung sind. Als sinnstiftendes Element ist sie geeignet, den Realitätssinn zu fördern. Sie stellt ein Mittel dar, um sich selbst definieren, beweisen und messen zu können. Beschäftigung dient der Stärkung des Selbstwertgefühls und lässt den Einzelnen Achtung und Selbstachtung erfahren (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 173; BVerfG, Beschluss vom 24. März 2002 – 2 BvR 2175/01, Rn 35). Das Erleben von Anerkennung wurde von den Gefangenen im Rahmen der Befragung des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen als bedeutend bewertet. Durch den Aufbau sozialer Beziehungen auch im Sinne eines Zugehörigkeitsgefühls kann Beschäftigung den Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe nach der Entlassung verbessern. Im Haftalltag vermittelt sie den Gefangenen darüber hinaus eine Strukturierung und ist geeignet, ein geordnetes und strukturiertes Zusammenleben in den Justizvollzugsanstalten sicherzustellen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 167, 170). Die aufgezeigten Zwecke der Beschäftigung stehen zwar regelmäßig im Vordergrund. Aufgrund der vielgestaltigen individuellen Behandlungsbedarfe sind die Zwecke von Beschäftigung jedoch nicht abschließend darstellbar. Ihre konkrete Ausprägung ist vom Einzelfall abhängig. Dem trägt auch das breite Spektrum der Beschäftigungsformen Rechnung.

Darüber hinaus werden in Absatz 1 Satz 1 die Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung entsprechend ihrer herausragenden Bedeutung für die Resozialisierung nunmehr an erster Stelle vor Arbeit und arbeitstherapeutischen Maßnahmen genannt. Die mit der letzten Gesetzesnovellierung (LT-Drucksache 17/15234) in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung des § 41 StVollzG normierten sonstigen Tätigkeiten für die Gefangenen, die (noch) nicht im Rahmen einer arbeitstherapeutischen Maßnahme eingesetzt werden können, werden gestrichen. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, dass eine konkrete (untergesetzliche) Ausschärfung dieser Beschäftigungsform auch vor dem Hintergrund der mangelnden konzeptionellen Hinterlegung mit deutlichen Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden ist und diese daher in der vollzuglichen Praxis auch noch nicht umgesetzt worden ist. Vielmehr soll die konzeptionell gefestigte und bewährte Arbeitstherapie die niederschwelligste Maßnahme im Beschäftigungsspektrum darstellen. Arbeitstherapeutische Maßnahmen bieten ein ausreichendes Angebot und können insbesondere auch sehr einfach gelagerte Tätigkeiten zur Heranführung an die Grundanforderungen des Arbeitslebens bedarfsgerecht vorhalten. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Arbeitsfähigkeit zu richten, die bei den Gefangenen, die für arbeitstherapeutische Maßnahmen (noch) nicht geeignet sind, bei genauerer Betrachtung regelmäßig fraglich sein dürfte. Diesen Gefangenen kann mit den vorhandenen therapeutischen bzw. sonstigen Behandlungsmaßnahmen adäquat begegnet werden.

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Beschäftigung neben den körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie den Interessen der Gefangenen auch den Bildungsbedarf berücksichtigen soll. Die Beachtung der in Satz 1 niedergelegten Aspekte im Rahmen der Zuweisung bedarf einer dynamischen Prüfung unter Einbeziehung geänderter Umstände. Dies schließt die Prüfung einer etwaigen Arbeitsunfähigkeit mit ein. In Satz 2 wird nunmehr der Wertung in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 folgend das Verhältnis der Bildungsmaßnahmen zur Arbeit klargestellt und ausdrücklich festgelegt, dass die Zuweisung von schulischer und beruflicher Bildung nach § 30 StVollzG NRW Vorrang hat. Anstelle der bisher in Satz 2 vorgesehenen Zuweisung von wirtschaftlich ergiebiger Arbeit knüpft die Zuweisung von Arbeit in Satz 3 neue Fassung künftig daran an, dass sie der Eingliederung förderlich sein soll. Dies ist konsequente Folge des Grundsatzes, Gefangene darin zu unterstützen und zu befähigen, sich nach der Entlassung in ein Leben in Freiheit einzugliedern und trägt dem breiten Spektrum des Arbeitsangebots passgenauer Rechnung. Die Anpassung in Satz 4 ist Folge der

Änderung in Satz 3. Satz 4 in der bisherigen Fassung wird als Konsequenz der Streichung der sonstigen Tätigkeiten in § 29 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW aufgehoben.

Die bisher in Absatz 3 verankerte Regelung zur Ausübung von Hilfstätigkeiten in der Anstalt wird aufgehoben. Die Hilfstätigkeiten werden zur Vereinheitlichung der Systematik der Beschäftigung als gesonderte Kategorie aufgegeben und gehen in der Beschäftigungsform Arbeit auf. Diese umfasst ohnehin ein breit gefächertes Spektrum an vielfältigen Tätigkeiten und dem Angleichungsgrundsatz entsprechend auch eher einfach strukturierte Arbeiten. Der Umstand, dass die bisher unter den Hilfstätigkeiten verstandenen Arbeiten auch der Aufrechterhaltung der Anstaltsorganisation zugutekommen, steht der Einschätzung, dass diese der Eingliederung förderlich sein können, nicht entgegen. Auch hier ist die dynamische Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 zu beachten.

Die Absätze 4 und 5 werden infolgedessen zu den Absätzen 3 und 4. Die jeweiligen Änderungen sind durch die Aufhebung der Regelung zur Ausübung von Hilfstätigkeiten veranlasst.

Durch die Neufassung des Absatz 5 wird für Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, die Abwendung der weiteren Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit während der andauernden Inhaftierung ermöglicht. Während nach der bisherigen Regelungslage in Nordrhein-Westfalen eine Tilgung durch freie Arbeit ausschließlich vor Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen war, kann nun nach der neu geschaffenen Regelung des § 29 Absatz 5 StVollzG NRW die Abwendung der weiteren Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit auch während der andauernden Inhaftierung erfolgen. Das sogenannte „Day-by-Day“-Modell stellt eine Maßnahme der Haftverkürzung auf Grundlage von Art. 293 EGStGB in Verbindung mit der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 7. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 663, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 18. Dezember 2023, GV. NRW. S. 20) dar. Freie Arbeit gemäß Art. 293 Absatz 1 Satz 3 EGStGB muss unentgeltlich sein und darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Im Sinne der genannten Verordnung ist freie Arbeit gemeinnützige oder vergleichbare unentgeltliche Tätigkeit. Es handelt sich insoweit nicht um eine vergütete Beschäftigung im Sinne des Absatz 1. Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, soll nach Satz 1 freie Arbeit mit dem Ziel der Haftverkürzung angeboten werden, soweit geeignete Einsatzmöglichkeiten vorhanden sind. Die Regelung gilt sowohl für den offenen als auch für den geschlossenen Vollzug. Einsatzmöglichkeiten sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der Justizvollzugsanstalten denkbar. Die freie Arbeit hat aufgrund ihrer unmittelbaren haftverkürzenden Wirkung Vorrang vor einer vergüteten Beschäftigung nach Absatz 1. Eine Wahlmöglichkeit zwischen freier Arbeit und vergüteter Beschäftigung besteht nicht. Dadurch soll vermieden werden, dass Gefangene, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, infolge des Wahlrechts auf die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe und die damit mögliche frühzeitigere Entlassung zugunsten von vergüteter Beschäftigung verzichten. Eine Rechtspflicht zur Leistung freier Arbeit wird damit allerdings nicht begründet. Vor dem Hintergrund, dass mit der Verurteilung zu einer Geldstrafe die Überzeugung des Gerichts zum Ausdruck kommt, dass es einer vollzuglichen Einwirkung auf die Betroffenen gerade nicht bedarf, ist die Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen auch sachgerecht. Jedenfalls nach tatrichterlicher Festlegung der Strafe ist die Freiheitsstrafe gegenüber der Geldstrafe unstreitig das schwerere Übel, so dass auch die Ersatzfreiheitsstrafe gegenüber der ursprünglich ausgesprochenen Geldstrafe schwerer wiegt. In den Fällen, in denen Gefangene aufgrund vorangegangener Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe bereits an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, kann von dem Angebot freier Arbeit zugunsten der Weiterführung der Bildungsmaßnahmen abgesehen werden.

Steht keine geeignete Einsatzmöglichkeit zur Verfügung und kann damit keine freie Arbeit mit dem Ziel der Haftverkürzung angeboten werden, gelten nach Satz 2 die Absätze 1 bis 4. Ein einklagbarer Anspruch auf freie Arbeit wird nicht begründet.

Nach Satz 3 kann freie Arbeit auch Gefangenen ermöglicht werden, die Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verbüßen und erst im Anschluss daran Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben. In diesen Fällen wird von einem Vorrang der freien Arbeit gegenüber vergüteter Beschäftigung abgesehen, da die insoweit denkbaren Konstellationen vielfältig sein können und eine auf den Einzelfall abgestimmte Betrachtung und Entscheidung je nach Stand des Vollzuges erfordern. Unter anderem gelten hier die obigen Erwägungen zu Satz 1 hinsichtlich der Fortführung etwaiger Bildungsmaßnahmen in besonderem Maße. Eine schematische Bewertung kommt daher nicht in Betracht.

In Satz 4 wird klargestellt, dass die Leistung freier Arbeit der Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 2 gleichsteht.

Finanziell sind Gefangene, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen und bedürftig sind, über den Anspruch auf Taschengeld nach § 35 StVollzG NRW abgesichert. Dieser besteht unabhängig davon, ob sie freie Arbeit leisten oder diese abgelehnt haben.

#### **Zu Nummer 7 (§ 30):**

In Absatz 1 Satz 1 werden die aufgeführten schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen legaldefiniert als „schulische und berufliche Bildung“. Dies ermöglicht ein einheitliches Begriffsverständnis, soweit in weiteren Regelungen auf schulische und berufliche Bildung(-maßnahmen) Bezug genommen wird.

#### **Zu Nummer 8 (§ 32):**

Die Änderung des § 32 StVollzG NRW erfolgt maßgeblich vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17), mit dem auch die Regelung des § 32 Absatz 1 und Absatz 4 StVollzG NRW für unvereinbar mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG erklärt wurde.

In § 32 StVollzG NRW wird die monetäre Vergütung der Gefangenen für die Ausübung einer ihnen zugewiesenen Beschäftigung nach § 29 Absatz 1 StVollzG NRW den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend neu gefasst. Das Grundsystem der Vergütung wird gesetzlich festgeschrieben und die wesentlichen Elemente der Vergütung in das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

Absatz 1 Satz 1 schafft für Gefangene, die eine vollzugliche Beschäftigung gemäß § 29 Absatz 1 StVollzG NRW ausüben, einen Anspruch auf eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Der Zweck der Vergütung liegt gemäß Satz 2 in der Anerkennung von Beschäftigung. Dies findet nunmehr entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 163, 219) ausdrücklich Aufnahme in das Gesetz. Durch die Vergütung wird die Ausübung einer Beschäftigung nach § 29 Absatz 1 StVollzG NRW in spürbarer Weise honoriert. Damit erhalten die Gefangenen eine Anerkennung in Form eines angemessenen monetären Gegenwerts für die von ihnen geleistete Beschäftigung sowie einen greifbaren Vorteil gegenüber nicht beschäftigten Gefangenen. Gemäß Satz 3 entsteht dieser Anspruch nur bei tatsächlich geleisteter Beschäftigung. Durch die Bestimmungen in Satz 4 und 5 werden weitere Grundelemente des Vergütungssystems gesetzlich festgeschrieben. In Satz 4 wird die

wöchentliche Beschäftigungszeit auf in der Regel 37 Stunden festgelegt. Dies gilt in der schulischen Bildung mit mindestens 22 Unterrichtsstunden als erreicht. Eine Unterrichtsstunde entspricht dabei 45 Minuten. Dadurch wird den Besonderheiten schulischer Bildungsmaßnahmen Rechnung getragen, die sich in Anlehnung an den schulischen Unterricht außerhalb des Justizvollzuges nicht in reinen Präsenzveranstaltungen erschöpfen, sondern darüber hinaus Zeiten der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie Prüfungsvorbereitungen erfordern. Die nunmehr verwendete Formulierung der Beschäftigungszeit anstelle der Arbeitszeit stellt eine sprachlich veranlasste Anpassung im Hinblick auf die einheitlich im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen verwendete Terminologie der Beschäftigung (vgl. § 29 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW) dar; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. In Satz 5 ist die Gewährung der Vergütung im System der Zeit- oder Leistungsvergütung geregelt.

Absatz 2 regelt die Höhe des monetären Anteils der Vergütung, der bislang in Absatz 1 geregelt war. Die Vergütung wird von bisher neun Prozent auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erhöht. Dies entspricht einer Steigerung von rund 67 Prozent. Dadurch erhalten die Gefangenen einen angemessenen monetären Gegenwert für die von ihnen geleistete Beschäftigung sowie einen greifbaren Vorteil gegenüber nicht beschäftigten Gefangenen. Dieser ist geeignet, ihnen den Wert von Beschäftigung zur Herstellung einer Lebensgrundlage auch nach der Haft vor Augen zu führen und sie auf das Erwerbsleben nach der Entlassung vorzubereiten. Die mit dem Ziel der Anerkennung gewährte Vergütung beinhaltet eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten. Durch die Vergütung wird die im Resozialisierungskonzept vorgesehene Bildung von Überbrückungsgeld sowie die Beteiligung an Beiträgen für die Arbeitslosenversicherung ermöglicht. Die Gefangenen werden zudem von der Erhebung von Haftkostenbeiträgen gemäß § 39 Absatz 2 Nummer 1 StVollzG NRW freigestellt. Der Lebensunterhalt ist über die im Justizvollzug gewährten Leistungen zwar gedeckt, die Erhöhung der Vergütung erweitert jedoch den finanziellen Spielraum der Gefangenen im Hinblick auf die über das Hausgeld frei verfügbaren Mittel. Diese können abhängig von der individuellen Entscheidung und (finanziellen) Situation der Gefangenen zu verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten eingesetzt werden, beispielsweise zur Deckung persönlicher Bedarfe im Rahmen des Einkaufs, zur Zahlung von Unterhaltsverpflichtungen, zur Schuldentilgung und zum Ausgleich des durch die Tat verursachten materiellen und immateriellen Schadens. Insbesondere bei erheblichem Umfang dieser – nicht originär durch den Strafvollzug begründeten – finanziellen Verpflichtungen ist indes zu berücksichtigen, dass die Vergütung insoweit lediglich einen Beitrag leisten kann und der Fokus der Unterstützung im Vollzug auf der Beratung zum Umgang mit finanziellen Verpflichtungen sowie in der Vermittlung von Wegen zur Schuldenregulierung liegt mit dem Ziel der Befähigung der Gefangenen, sich diesen Thematiken selbstständig und nicht nur kurzfristig, sondern mittel- bis langfristig zu stellen.

Die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet durch den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag. Durch die Anknüpfung an diese Bemessungsgrundlage unterliegt die Höhe der Vergütung weiterhin einer automatischen Dynamisierung. Da die Durchschnittsentgelte der gesetzlichen Rentenversicherung jährlich fortlaufend aktualisiert werden, erhöht sich auch die Eckvergütung der Gefangenen entsprechend der allgemeinen Einkommenssteigerungen. Gemäß Satz 2 ist ein Tagessatz unverändert der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

In Absatz 3 wird die konkrete Bemessung der Vergütung gesetzlich festgelegt. Satz 1 bestimmt die Kriterien und Anzahl der Stufen der Vergütung. Diese wird nach der Art der Tätigkeit und den Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse der Gefangenen in fünf Vergütungsstufen festgesetzt. Satz 2 legt die Höhe der Stufung fest. Die Bandbreite der Stufung reicht entspre-

chend der bisherigen Regelung in der Landesvollzugsvergütungsverordnung Nordrhein-Westfalen von 75 bis 125 Prozent der Eckvergütung und beträgt 75 Prozent in Vergütungsstufe 1, 88 Prozent in Vergütungsstufe 2, 100 Prozent in Vergütungsstufe 3, 112 Prozent in Vergütungsstufe 4 und 125 Prozent in Vergütungsstufe 5. Dieses bewährte System bietet ausreichend Raum für sachgerechte Differenzierungen der Vergütung entsprechend der unterschiedlichen Tätigkeiten und Anforderungen an die Gefangenen. Nach Satz 3 wird die Gewährung von Zulagen für Tätigkeiten unter erschwerenden Umgebungseinflüssen und zu besonderen oder über die regelmäßige Beschäftigungszeit hinausgehenden Zeiten entsprechend der bisherigen Regelung in der Landesvollzugsvergütungsverordnung Nordrhein-Westfalen ermöglicht. Die nach der Landesvollzugsvergütungsverordnung Nordrhein-Westfalen bisher ebenfalls vorgesehene Gewährung von Leistungszulagen wird mit Blick auf die damit in der vollzuglichen Praxis verbundenen Schwierigkeiten und der substantiellen Erhöhung der Vergütung nicht fortgeführt.

Absatz 4 Satz 1 gibt den Gefangenen, die an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen, einen Anspruch auf eine Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe. Mit der Ausschlussregelung in Satz 1 2. Halbsatz wird weiterhin sichergestellt, dass den Gefangenen die Ausbildungsbeihilfe nur dann gewährt wird, wenn ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Die Ausbildungsbeihilfe bleibt danach unverändert zu Leistungen sowohl der Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) als auch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz subsidiär, ohne den Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu berühren. Die Stufung der Vergütung in Absatz 3 Satz 1 und 2 wird für die Ausbildungsbeihilfe gemäß Absatz 4 Satz 2 dahingehend konkretisiert, dass in der schulischen Bildung die Vergütungsstufen 1 bis 4 und in der beruflichen Bildung die Vergütungsstufen 2 bis 4 Anwendung finden. Dies trägt dem insoweit bestehenden Maßnahmen- und Anforderungsspektrum Rechnung.

Der Vergütungsanspruch für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen wird nunmehr in Absatz 5 entgegen der bisherigen Regelung in Absatz 3 nicht mehr unter den Vorbehalt entsprechender Tätigkeit und Arbeitsleistung gestellt. Nach Satz 1 beträgt die Vergütung nun 85 Prozent von Vergütungsstufe 1. Dies trägt dem Grundgedanken der Konzeption der arbeitstherapeutischen Maßnahmen Rechnung, wonach das therapeutisch geprägte Setting dazu dient, Gefangenen Selbstvertrauen zu vermitteln sowie sie darin zu unterstützen, Durchhalte- und Konzentrationsvermögen zu erlernen, um sie an die Grundanforderungen des Arbeitslebens zunächst heranzuführen. Gemäß Satz 2 wird mit Erreichen der Werkphase der arbeitstherapeutischen Maßnahmen eine Vergütung nach Vergütungsstufe 1 gewährt.

Absatz 6 ermächtigt das für Justiz zuständige Ministerium, durch Rechtsverordnung die über das Grundsystem der Vergütung hinausgehenden vielfältigen Einzelheiten über die Ausgestaltung der Vergütungsstufen, die anrechenbaren Beschäftigungszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Gewährung als Zeit- oder Leistungsvergütung sowie die Gewährung von Zulagen zu regeln.

Absatz 7 entspricht der bisher in Absatz 5 verankerten Regelung zur Einbehaltung von Beträgen von der Vergütung, soweit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind. Nicht wieder aufgenommen wurde die Regelung in Absatz 5 Satz 3 in der bisherigen Fassung hinsichtlich der sonstigen Tätigkeiten; dies stellt eine Folgeänderung zur Streichung der sonstigen Tätigkeiten in § 29 Absatz 1 StVollzG NRW dar.

Absatz 8 entspricht der bisher in Absatz 6 geregelten Verpflichtung, den Gefangenen die Höhe der Vergütung schriftlich bekanntzugeben.

### **Zu Nummer 9 (§ 32a):**

Der in das nordrhein-westfälische Strafvollzugsgesetz neu einzufügende § 32a StVollzG NRW ergänzt die Regelung des § 32 StVollzG NRW zur Vergütung um eine Regelung zur Ausfallentschädigung als Surrogat der Vergütung.

Die Regelung des Absatz 1 schafft für Gefangene, die während der Zeit ihrer regulären Beschäftigung an im Vollzugsplan festgelegten Behandlungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d teilnehmen, einen Anspruch auf Entschädigung für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Grundvergütung. Umfasst sind psychotherapeutische (Buchstabe a), suchtttherapeutische (Buchstabe b) und deliktorientierte Behandlungsmaßnahmen (Buchstabe d) sowie Sozialtherapie (Buchstabe c). Diese Behandlungsmaßnahmen nehmen in dem behandlungsorientierten vollzuglichen Gesamtkonzept eine besondere Stellung ein. Allen Maßnahmen ist gemein, dass sie von insoweit qualifizierten Bediensteten angeboten werden und nach klar strukturierten Verfahrensweisen vorgegangen wird. Sie weisen eine gewisse Verbindlichkeit und einen in der Regel längeren Zeitraum ihrer Durchführung auf. Da Behandlungsmaßnahmen zum Teil auch während der regulären Beschäftigungszeiten durchgeführt werden, soll mit der neu geschaffenen Regelung des § 32a Absatz 1 StVollzG NRW verhindert werden, dass die Sorge um den drohenden Verlust der Vergütung die Bereitschaft der Gefangenen zur Behandlung ihrer persönlichen Defizite beeinträchtigt. Gefangene sollen durch die Gewährung der Ausfallentschädigung daher zur Teilnahme an den vorgenannten Behandlungsmaßnahmen in besonderem Maße motiviert werden.

Die Gewährung dieser Ausfallentschädigung orientiert sich am Vorbild der bereits bestehenden Regelungen für die Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung (§ 34 SVVollzG NRW), für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§ 92 Absatz 4 StVollzG NRW) sowie gesondert für die Sozialtherapie (§ 1 Absatz 3 LVollzVergVO NRW). Soweit mit der nunmehr geschaffenen Regelung des § 32a Absatz 1 StVollzG NRW eine Ausfallentschädigung für die Teilnahme an Maßnahmen der Sozialtherapie geschaffen wird, gilt entsprechend der bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen, dass die sozialtherapeutische Behandlung ein feststehendes Regelungskonzept in sozialtherapeutischen Einrichtungen ist (vgl. auch §§ 13, 88 StVollzG NRW). Für einzelne Maßnahmen, die außerhalb eines sozialtherapeutischen Behandlungskonzepts auch im Regelvollzug angeboten werden, wird keine Ausfallentschädigung nach § 32a Absatz 1 StVollzG NRW gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung der Ausfallentschädigung ist, dass die Gefangenen durch die Teilnahme an den genannten Behandlungsmaßnahmen ihrer Beschäftigung nicht nachgehen können und diese Behandlungsmaßnahmen auch im Vollzugsplan festgelegt worden sind. Es obliegt der Organisationshoheit der Anstalten, wann diese Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Anspruch auf Gewährung einer Ausfallentschädigung besteht auch bei ausschließlicher Teilnahme an den genannten Behandlungsangeboten an einem Tag, soweit aufgrund der Dauer die Beschäftigung an diesem Tag nicht mehr aufgenommen werden kann. Erfolgt die Behandlungsmaßnahme außerhalb der Beschäftigungszeit oder kann die Beschäftigung dafür verlegt werden, ist die Entschädigung nicht zu leisten. Die Gefangenen erhalten die Ausfallentschädigung als unmittelbare Kompensation in Höhe der ihnen durch die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen entgehenden Grundvergütung (zur Grundvergütung vgl. § 32 Absatz 3 Satz 1 StVollzG NRW). Die Bezugnahme auf einen längeren Betrachtungszeitraum zur Berechnung der Ausfallentschädigung ist daher nicht erforderlich. Folgerichtig wird auf die Aufnahme einer Durchschnittsberechnung – wie sie in § 92 Absatz 4 Satz 2 StVollzG NRW sowie § 34 Satz 2 SVVollzG NRW bislang enthalten war – verzichtet. Die Ausfallentschädigung steht der Vergütung gleich, sodass Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten

sind. Die Einrichtung darf nach § 32 Absatz 7 StVollzG NRW die Beiträge einbehalten. Zugleich sind nicht monetäre Vergütungskomponenten (§ 34 StVollzG NRW) zu gewähren.

Durch die Regelung des Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage für eine Entschädigung von Gefangenen im Falle von Betriebsschließungen in das nordrhein-westfälische Strafvollzugsgesetz aufgenommen. Sie ist Ausdruck des staatlichen Fürsorgegedankens. Diese neue Regelung zur Abmilderung des Vergütungsausfalls bei Betriebsschließungen orientiert sich an dem Vorbild der Regelung des § 40 Absatz 2 Satz 4 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes. Auch im Saarländischen Strafvollzugsgesetz (§ 55 Absatz 7) und im Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz (§ 65a) sind vergleichbare Regelungen enthalten. Hintergrund dieser Neuregelung ist die Erfahrung mit der COVID-19-Pandemie, die mit dem Tatbestand „aus Gründen des Gesundheitsschutzes“ aufgegriffen wird. Davon umfasst sind daher Betriebsschließungen, die allgemein die im Betrieb Beschäftigten oder einen Teil der im Betrieb Beschäftigten betreffen, weil Gründe des Gesundheitsschutzes beispielsweise nur einen reduzierten Arbeitseinsatz aufgrund krisenbedingter Kohortenbildung zulassen. Ausgeschlossen sind damit Fälle, in denen aus individuellen gesundheitlichen Gründen eine Beschäftigung von einzelnen Gefangenen nicht zulässig oder möglich ist. Eine Entschädigung kann auch gewährt werden, wenn die Betriebsschließung auf „anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen“ beruht. Damit wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um auf zukünftige unvorhersehbare Ereignisse angemessen reagieren zu können. Diese anderen Gründe der Betriebsschließung müssen im Ausmaß denen einer Pandemie gleichkommen und umfassen Fälle höherer Gewalt ohne vollzuglichen oder betrieblichen Bezug, wie beispielsweise Flutkatastrophen. Nicht darunter fallen Fälle der Betriebsschließung wegen Krankheit der Bediensteten, der Sicherheit und Ordnung, technischer Ausfälle von Maschinen, fehlender Auftragslage oder ähnliche Situationen. Die Gewährung der Entschädigung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Entschädigung wird aufgrund des Zwecks der Abmilderung des Vergütungsausfalls nachrangig gewährt. So ist die Zuweisung zu anderen Beschäftigungsplätzen ebenso vorrangig wie die Inanspruchnahme erworbener Freistellungstage gemäß §§ 33, 34 StVollzG NRW. Die Höhe der Entschädigung wurde – entsprechend der vergleichbaren Regelung in Rheinland-Pfalz (§ 65a des Landesjustizvollzugsgesetzes Rheinland-Pfalz) – auf höchstens 25 Prozent der Eckvergütung festgelegt. Eine Begrenzung der Dauer besteht nicht. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Entschädigung ist nicht übertragbar und damit unpfändbar gemäß § 851 der Zivilprozessordnung. Aufgrund der Zweckrichtung und des im Vergleich zur Vergütung nur anteiligen Betrages wird sie vollständig dem Hausgeld (§ 36 StVollzG NRW) gutgeschrieben. Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit sind nicht zu entrichten; ebenso ist die Gewährung nicht monetärer Vergütungskomponenten (§ 34 StVollzG NRW) nicht angezeigt.

#### **Zu Nummer 10 (§ 33):**

Die Änderungen sind rein redaktionell bedingt im Hinblick auf die einheitlich im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen verwendete Terminologie der Beschäftigung (vgl. § 29 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW) sowie deren Neustrukturierung unter Wegfall der gesonderten Kategorie der Hilfstätigkeiten und der sonstigen Tätigkeiten.

#### **Zu Nummer 11 (§ 34):**

Die Änderung des § 34 StVollzG NRW erfolgt maßgeblich vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023, mit dem auch die Regelung des § 34 Absatz 1 StVollzG NRW für unvereinbar mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG erklärt wurde.

§ 34 StVollzG NRW bestimmt ergänzend zu der Regelung der monetären Vergütungskomponente gemäß § 32 StVollzG NRW die zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung durch die

Gewährung von Freistellungstagen (Absatz 1 bis 3) und durch den neu aufgenommenen Anspruch auf (Teil-)Erlaß von Verfahrenskosten (Absatz 4). In der Überschrift der Regelung wurde daher klarstellend ergänzt, dass es sich um eine zusätzliche Form der Anerkennung von Beschäftigung handelt. Das Wort „Ausgleichsentschädigung“ wird aus der Überschrift gestrichen. Die Ausgleichsentschädigung stellt keine weitere Form der Anerkennung von Beschäftigung dar, sondern ist ein Surrogat, soweit haftverkürzende Freistellungstage nicht in Anspruch genommen werden können.

In Absatz 1 Satz 1 wird die Anzahl der Freistellungstage von zwei auf drei Freistellungstage erhöht, die Gefangene für drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Arbeit oder schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme erhalten. Durch die Anhebung der Anzahl der Freistellungstage erfolgt somit – insofern im Gleichklang mit der Erhöhung der monetären Vergütungskomponente – eine Erhöhung der zusätzlichen Anerkennung von Beschäftigung. Mit Blick auf die Regelungszuständigkeit des Bundes, insbesondere für die Dauer der Freiheitsstrafe im strafvollstreckungsrechtlichen Sinne, ist eine Erhöhung der haftverkürzenden Freistellungstage nur insofern zulässig, als diese nicht über die Gewährung weniger Freistellungstage pro Kalenderjahr hinausgehen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 151). Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anhebung der bisher pro Kalenderjahr maximal acht möglichen Freistellungstage auf zwölf mögliche Freistellungstage noch verfassungsrechtlich zulässig. Auch gemäß dem vom Strafvollzugausschuss der Länder zustimmend zur Kenntnis genommenen Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe wird diese Einschätzung geteilt. Eine haftverkürzende Wirkung der Freistellungstage tritt nur unter der Voraussetzung ein, dass Gefangene keinen Antrag auf Freistellung oder Langzeitausgang stellen oder dieser nicht gewährt werden kann. Eine Haftverkürzung ist damit keine zwingende Folge dieser Vergütungsform. Der Schwerpunkt der Regelung ist daher weiterhin in der Gewährung der (nicht monetären) Vergütung zu sehen.

Zugleich erfolgt in Absatz 1 Satz 1 die Streichung der Hilfstätigkeit im Gleichklang zur Änderung des § 29 Absatz 3 StVollzG NRW. Künftig gehen Hilfstätigkeiten in der Beschäftigungsform Arbeit auf und bedürfen daher auch hier keiner gesonderten Benennung mehr. Die Formulierung „und der Freistellung nach § 33“ wird zur Klarstellung gestrichen, da diese keine Komponente der Anerkennung von Beschäftigung darstellt. Vielmehr trägt § 33 StVollzG NRW dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch Gefangene der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit beschäftigt waren. Die bislang in Absatz 4 Satz 2 vorgesehene entsprechende Anwendung der Vorschrift auf Bildungsmaßnahmen kann durch die Aufnahme der schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen in Absatz 1 Satz 1 entfallen. Ebenfalls wird die bisher in Absatz 4 Satz 1 enthaltene Ausnahme für Gefangene, die an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teilnehmen, nunmehr in Absatz 1 Satz 2 mit aufgenommen. Aufgrund der Besonderheiten dieser Beschäftigungsform ist § 34 Absatz 1 StVollzG NRW bei der Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme nicht anwendbar. Die Unterbrechung der Maßnahme bereits nach kurzer Zeit durch die Freistellung würde das Therapieziel gefährden. Die Änderung in Absatz 1 Satz 5 ist redaktionell veranlasst. Eine inhaltliche Änderung ist mit der rein sprachlichen Anpassung nicht verbunden.

In Absatz 3 wird in Satz 4 als neuer Halbsatz ein Verweis auf die entsprechende Anwendung des Absatz 1 Satz 4 eingefügt. Damit soll hinreichend klargestellt werden, dass auch Gefangene, bei denen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Absatz 2 Nummer 1 ausgeschlossen ist und denen daher eine Ausgleichsentschädigung nach Absatz 3 Satz 4 bereits nach der Verbüßung von zehn Jahren zum (der Pfändung unterliegenden) Eigengeld gutgeschrieben wird, zu diesem Zeitpunkt kein Wahlrecht zwischen Freistellung oder Zahlung der Ausgleichsentschädigung zusteht. Auch für diese Gruppe der Gefangenen findet unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 4 die Befristung der Inanspruchnahme der angesparten Freistellungstage

auf ein Jahr Anwendung. Gefangene, bei denen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach Absatz 2 Nummer 1 ausgeschlossen ist, können sich daher bei Auszahlung der Ausgleichschädigung nach Ablauf des Zehn-Jahres-Zeitraumes nicht darauf berufen, die Freistellungstage in Anspruch nehmen zu wollen. § 34 StVollzG NRW beruht auf der Regelung des bundesgesetzlichen § 43 Absatz 6 StVollzG, jedoch wurde seinerzeit zusätzlich die Befristung der Inanspruchnahme angesparter Freistellungstage in Absatz 1 eingeführt, um Streitfragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts durch die Gefangenen vorzubeugen (vgl. LT-Drucksache, 16/5413, S. 116).

Absatz 4 enthält als neue Regelung einen (Teil-)Erlass von Verfahrenskosten als weitere zusätzliche Anerkennung für alle Formen der Beschäftigung einschließlich der arbeitstherapeutischen Maßnahmen. Da sich dieser nicht wie die Vergütung nach § 32 StVollzG NRW unmittelbar monetär auswirkt, kann er als nicht monetäre Vergütungskomponente betrachtet werden. Der Erlass von Verfahrenskosten stellt eine zu § 123 Absatz 3 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen speziellere Regelung dar. Sie orientiert sich am Vorbild der Regelungen der § 39 Absatz 5 Nummer 1 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes und § 40 Absatz 8 Nummer 1 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes. Vor dem Hintergrund der Vielzahl an kurzstrafigen Gefangenen – fast die Hälfte der Inhaftierten verbüßt kürzere Haftstrafen mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu zwei Jahren (vgl. Wirth, W. (2019). Evaluation im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Ergebnisbericht zum Stand: 31. August 2019. Düsseldorf: Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 103) – beträgt der maßgebliche Anspruchszeitraum im Unterschied zu den entsprechenden Regelungen in Hessen und Hamburg lediglich drei Monate.

Gemäß Satz 1 haben Gefangene einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, wenn sie jeweils drei Monate zusammenhängend eine Beschäftigung nach § 29 Absatz 1 StVollzG NRW ausgeübt haben (Nummer 1) oder wenn sie unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 32 StVollzG NRW Schadenswiedergutmachung leisten (Nummer 2). Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Verfahrenskosten durch kontinuierliche Beschäftigung oder durch Leistung von Schadenswiedergutmachung von der Vergütung zu tilgen. Es können nur die Verfahrenskosten erlassen werden, die aus dem Verfahren entstanden sind, auf dessen Grundlage der oder die Gefangene die Freiheitstrafe verbüßt. Da es sich um ein Landesgesetz handelt, muss eine Kostenerstattung auf solche Kosten beschränkt bleiben, die dem Land Nordrhein-Westfalen zustehen. Nach Nummer 1 erfolgt der Erlass auf Antrag der Gefangenen in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung im Anspruchszeitraum, jedoch begrenzt auf jeweils maximal fünf Prozent der zu tragenden Gesamtkosten. So können Gefangene bei fünf Jahren kontinuierlicher Tätigkeit unter optimalen Bedingungen alle aufgelaufenen Verfahrenskosten tilgen. Um Gefangene zu motivieren, Schadenswiedergutmachung zu leisten, wird ihnen nach Nummer 2 ein Anspruch auf Erlass von Verfahrenskosten in Höhe der Hälfte der von ihrer Vergütung für Schadenswiedergutmachung geleisteten Zahlungen ermöglicht. Die Regelung stärkt zugleich die Eigenverantwortung der Gefangenen und dient dem Schuldenabbau. Insbesondere mit Blick auf langjährig inhaftierte Gefangene stellt dies einen zusätzlichen positiven Aspekt für die Wiedereingliederung dar, da die Schuldenbelastung hierdurch nicht unwesentlich verringert wird.

Durch den Verweis in Satz 2 auf Absatz 1 Satz 5 hemmen unverschuldete Fehlzeiten die Drei-Monats-Frist mit der Folge, dass sich der Zeitraum um die Anzahl der ausgefallenen Beschäftigungstage verlängert.

In Satz 3 ist die Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz für die Entscheidung über den Erlass von Verfahrenskosten geregelt. Satz 4 ermächtigt das Ministerium der Justiz zur Übertragung der Befugnis im Wege der Rechtsverordnung; der Erlass einer Verordnung ist in sein Ermessen gestellt.

#### **Zu Nummer 12 (§ 35):**

Absatz 1 wird dahingehend geändert, dass die Höhe des Taschengeldes nicht mehr an die Eckvergütung, sondern an die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angeknüpft wird. Die Entkopplung des Taschengeldes von der Eckvergütung soll eine automatische Miterhöhung des Taschengeldes durch die nach § 32 Absatz 2 StVollzG NRW nunmehr angehobene Eckvergütung verhindern. Da die Erhöhung der Vergütung insbesondere vor dem Hintergrund erfolgt, dass die Gefangenen einen angemessenen monetären Gegenwert für die von ihnen geleistete Beschäftigung erhalten, der geeignet ist, ihnen den Wert von Beschäftigung zu verdeutlichen, erscheint eine automatische Miterhöhung des Taschengeldes, welches unabhängig von einer Beschäftigung gewährt wird und der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums bei finanzieller Bedürftigkeit dient, nicht zweckmäßig. Auch bewirkt der Gleichklang der Anknüpfung sowohl der Eckvergütung als auch des Taschengeldes jeweils an die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV eine höhere Transparenz in Bezug auf ihre Höhe. Die Höhe des Taschengeldes soll auf dem bisherigen Niveau beibehalten werden. Dies entspricht – mit einem geringfügigen Rundungsaufschlag – 1,3 Prozent der Bezugsgröße (14 Prozent  $\times$  neun Prozent). Die Ergänzung hinsichtlich der Höhe des Tagessatzes erfolgt nach dem Wegfall der Anknüpfung an die Eckvergütung aus Gründen der Klarstellung. Auch künftig soll ein Tagessatz der zweihundertfünfzigste Teil sein.

In Absatz 2 wird der Zusatz „und sie eine Vergütung nach § 32 StVollzG NRW nicht beanspruchen können“ im Rahmen der Definition der Bedürftigkeit der Gefangenen mangels eigenständigen Regelungsgehalts gestrichen. Gefangene sind bedürftig, soweit ihnen in dem Monat, für den sie „rückwirkend“ (vgl. Absatz 1 Satz 1) Taschengeld beantragen, aus den ihrem Hausgeldkonto gutgeschriebenen Bezügen sowie aus ihrem Eigengeld ein Betrag in Höhe des Taschengeldes nicht zur Verfügung gestanden hat. Soweit Geldbeträge für Gefangene auf anstaltsexterne Konten der Gefangenen eingezahlt werden, sind solche Geldbeträge gleichwohl im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen (vgl. entsprechend zu § 35 SVVollzG NRW OLG Hamm, Beschluss vom 20. Dezember 2023, III-1 Vollz 617+618/23).

Die Änderungen in Absatz 3 sind rein redaktioneller Natur.

#### **Zu Nummer 13 (§ 36):**

In Absatz 1 wird die Höhe des Hausgeldes aus Gründen der Transparenz und Verständlichkeit auf die weitaus geläufigere Berechnungsform mittels Prozentangaben umgestellt. Der Anteil des Hausgeldes beträgt künftig 40 Prozent der (im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen geregelten) Bezüge der Gefangenen. Bei der Umrechnung wird eine geringfügige Reduzierung des Hausgeldanteils zugunsten der Verwendung eines fassbaren Prozentsatzes in Kauf genommen. In einer Gesamtbetrachtung ist darin keine Schlechterstellung der Gefangenen zu erkennen, da mit der Anhebung der Vergütung mittelbar auch eine Erhöhung des Hausgeldes erfolgt.

#### **Zu Nummer 14 (§ 39):**

Die Änderung in Absatz 2 stellt eine sprachlich veranlasste Anpassung im Hinblick auf die einheitlich im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen verwendete Terminologie der Beschäftigung (vgl. § 29 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW) dar; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

In Absatz 4 erfolgt eine weitere Anpassung rein sprachlicher Natur.

**Zu Nummer 15 (§ 45):**

Die Überschrift wird aufgrund der Aufnahme einer Regelung zum Aufwendungsersatz in Absatz 4 entsprechend redaktionell ergänzt.

Die Änderung in Absatz 3 beruht auf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Mit Blick auf die bisherige Regelung zur Beteiligung an den Kosten medizinischer Behandlung hält das Bundesverfassungsgericht für die Verwirklichung des Grundrechts der Gefangenen auf Resozialisierung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG Wesentliches nicht geregelt und fordert eine gesetzliche Festlegung von Kriterien und Voraussetzungen, wann und in welchem Umfang Gefangene an den Kosten beteiligt werden können (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 226 f.). Gemäß Absatz 1 haben Gefangene Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit Hilfsmitteln und prothetische Leistungen, sofern diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzuges gerechtfertigt und soweit Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Für Art und Umfang der Versorgung gelten die für gesetzlich Versicherte maßgeblichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechend, soweit Besonderheiten des Justizvollzuges nicht entgegenstehen. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird mit der Änderung in Absatz 3 nachgekommen, indem die betroffene Regelung zur Beteiligung der Gefangenen an den Kosten für medizinische Leistungen konkretisiert wird. Entsprechend der geltenden Erlasslage (vgl. - Zahnärztliche Versorgung Gefangener - AV d. JM vom 23. November 2022 (4554 - IV. 9), JMBL. NRW S. 553) und der bisherigen vollzuglichen Praxis wird sie dahingehend präzisiert, dass Gefangene an den Kosten für zahnmedizinische Leistungen im Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich versicherter Personen beteiligt werden. Durch den insoweit vorgenommenen Bezug auf die für gesetzlich Versicherte maßgeblichen und differenzierten Vorschriften des Sozialgesetzbuches ist das Wesentliche gesetzlich geregelt. Eine etwaige Bedürftigkeit der Gefangenen ist dadurch mitberücksichtigt.

Eine vollständige Umsetzung des Äquivalenzprinzips in Bezug auf bestehende Zuzahlungspflichten und die vollständige Übernahme der Kosten für apothekenpflichtige Medikamente ist im Justizvollzug im Detail nicht darstellbar. Vor dem Hintergrund des hohen Verwaltungsaufwandes ist in der vollzuglichen Praxis bereits vermehrt kein Gebrauch davon gemacht worden, Zuzahlungen durch sogenannte Eigenanteile, die extramural für Bereiche wie beispielsweise stationäre Behandlung, Heilmittel und verschreibungspflichtige Medikamente erhoben werden, geltend zu machen. Außerhalb des Justizvollzuges bestehen differenzierte Zuzahlungsverpflichtungen für verschiedene Bereiche der medizinischen Versorgung, die an unterschiedliche Belastungsgrenzen anknüpfen. Apothekenpflichtige (nicht verschreibungspflichtige) Medikamente zahlen gesetzlich Versicherte vollständig selbst. Diese sollen bei ärztlicher Verordnung und bei Bedarf im Vollzug weiterhin vorgehalten und an Gefangene ausgegeben werden, ohne dass hierfür Zahlungen verlangt werden. Dies berücksichtigt den Umstand, dass in der Regel einzelne Blister und selten ganze Packungen der apothekenpflichtigen Medikamente herausgegeben werden.

In Absatz 4 wird die Pflicht der Gefangenen, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Gefangener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben, verankert. Bislang waren Gefangene über die Verweisung der Regelung zur Fortgeltung des Bundesrechts in § 112 Nummer 4

StVollzG NRW auf § 93 StVollzG verpflichtet, der Vollzugsbehörde Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen verursacht haben. Auch für den Bereich des Sicherungsverwahrungsvollzuges fand bislang gemäß § 101 Nummer 3 SVVollzG NRW die Regelung des § 93 StVollzG Anwendung. Eine landesgesetzliche Regelung zum Aufwendungsersatz enthalten dagegen bereits § 24 Absatz 3 UVollzG NRW sowie § 36 Absatz 2 JStVollzG NRW. Zur Vereinheitlichung dieser Regelungen und zur Erhöhung der Transparenz der den Gefangenen obliegenden Verpflichtungen wird daher nun eine entsprechende Regelung zum Aufwendungsersatz auch in das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

Nach dem Vorbild der Regelung des § 52 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes wird die Verpflichtung zum Aufwendungsersatz auch auf die im Justizvollzug relevanten Fälle der Beschädigung fremder Sachen ausgeweitet.

Gemäß Satz 2 kann bei der Geltendmachung der Forderung auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 32 Absatz 2 StVollzG NRW übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden. Diese Regelung entspricht der bundesrechtlichen Regelung des § 93 Absatz 2 StVollzG. Damit kann das grundsätzlich unpfändbare Guthaben der Gefangenen auf dem Hausgeldkonto bis auf einen Schonbetrag in Höhe des dreifachen Tagessatzes der Eckvergütung in Anspruch genommen werden. Von einer Übernahme der Regelung des bundesrechtlichen § 93 Absatz 3 StVollzG und somit den Verweis auf den ordentlichen Rechtsweg wurde im Sinne einer einheitlichen Betrachtung mit den bereits bestehenden Regelungen der § 24 Absatz 3 UVollzG NRW und § 36 Absatz 2 JStVollzG NRW abgesehen. Nach Satz 3 bleiben Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften unberührt. Diese wären im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Gemäß Satz 4 ist von der Aufrechnung oder Vollstreckung abzusehen, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindert. Darunter können beispielsweise Sachverhalte fallen, in denen Gefangene bei Begehung der Handlung zwar zurechnungsfähig, aber dennoch in einer psychischen Ausnahmesituation waren oder die Inanspruchnahme zulasten der Schadenswiedergutmachung oder des Familienunterhalts ginge (Arloth in Arloth/Krä, 5. Auflage 2021, StVollzG, § 93 Rn 6).

#### **Zu Nummer 16 (§ 92):**

Die Änderung in Absatz 4 beruht auf redaktionellen Gründen. Die Regelung des Absatz 4 Satz 2 kann mit Blick auf § 32a Absatz 1 StVollzG NRW im Sinne einer einheitlichen Betrachtungsweise entfallen. Die Gefangenen erhalten die Ausfallentschädigung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Grundvergütung (zur Grundvergütung vgl. § 32 Absatz 3 Satz 1 StVollzG NRW). Sie stellt eine unmittelbare Kompensation der ihnen durch die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen entgehenden Vergütung dar. Die Bezugnahme auf einen längeren Betrachtungszeitraum zur Berechnung der Ausfallentschädigung ist daher nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund kann die Durchschnittsberechnung entfallen.

#### **Zu Nummer 17 (§ 103):**

In Absatz 1 erfolgt eine Anpassung rein sprachlicher Natur.

#### **Zu Nummer 18 (§ 110):**

Die bisherigen Regelungen des Absatz 1 und Absatz 2 werden in einem neuen Absatz 1 auf den wesentlichen Inhalt beschränkt zusammengefasst, ohne dadurch eine inhaltliche Verkürzung zu bewirken. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2. Die Regelungen des Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 entsprechen nun Absatz 1 Satz 2 und Satz 3.

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 2 Satz 1 und Satz 2 weisen überwiegend deskriptive Inhalte zur Tätigkeit des Kriminologischen Dienstes auf, die auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung künftig Bestand haben werden. Gemäß Absatz 1 Satz 1 obliegt es dem Kriminologischen Dienst, den Strafvollzug in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung wissenschaftlich zu begleiten und insbesondere die Behandlungsmaßnahmen zu evaluieren. Darunter fallen die in § 10 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG NRW genannten Maßnahmen, wozu auch die Beschäftigung gehört. Die nun in Absatz 1 benannte Aufgabe des Kriminologischen Dienstes umfasst damit auch die Pflicht, das Resozialisierungskonzept im Hinblick auf die Bezugsgröße des monetären Teils der Vergütung sowie den Umfang des nicht monetären Vergütungsteils regelmäßig zu evaluieren. Das gesamte Resozialisierungskonzept muss auf seine Tragfähigkeit und die Zielerreichung in regelmäßigen Abständen überprüft und das Ergebnis dieser Prüfung nachvollziehbar darlegt werden. Hierzu gehören auch Ausführungen zu Ziel und Bemessung der Vergütung für Gefangenenarbeit (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 165, 201 f.). Die Evaluationsmaßnahmen im Rahmen des Projekts EVALiS (Evaluation im Strafvollzug) und die Einsetzung eines Kriminologischen Dienstes, der Maßnahmen im Vollzug insbesondere in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen kontinuierlich wissenschaftlich begleitet und evaluiert, sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich geeignet, der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Erfassung eines etwaigen Anpassungsbedarfs des gewählten Resozialisierungskonzepts an veränderte tatsächliche Bedingungen oder eine neue wissenschaftliche Erkenntnislage gerecht zu werden und das gesetzgeberische Konzept mit der Verfassung im Einklang zu halten (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn 231). Daher wird zukünftig auch die Wirkung von Beschäftigung und ihrer Vergütung mit Blick auf die Resozialisierung der Gefangenen und der Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung evaluiert.

**Zu Nummer 19 (§ 112):**

Aufgrund der nunmehr landesrechtlichen Regelung des Aufwendungsersatzes gemäß § 45 StVollzG NRW bedarf es des diesbezüglichen Verweises auf die bundesrechtliche Regelung des § 93 StVollzG nicht mehr. Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.

**Zu Nummer 20 (§ 113):**

Die Landesvollzugsvergütungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 31. August 2017 (GV. NRW. S. 778, ber. S. 800); geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2023 (GV. NRW. S. 1030), ist am 28. September 2017 in Kraft getreten. Die Regelung der Übergangsvorschrift ist daher aufzuheben.

**Zu Nummer 21 (§ 113 neu):**

Die Änderung ist Folge der Streichung der Regelung der Übergangsvorschrift (§ 113 StVollzG NRW).

**Zu Artikel 2: Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009**

**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Aufgrund der Änderungen der Überschrift des § 13 UVollzG NRW ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

**Zu Nummer 2 (§ 13):**

In der Überschrift werden die Bildungsmaßnahmen aus redaktionellen Gründen gestrichen. Bildungsmaßnahmen unterfallen der Beschäftigung (vgl. § 29 Absatz 1 StVollzG NRW) und bedürfen daher keiner gesonderten Nennung.

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 erfolgen im Gleichklang mit der Streichung der sonstigen Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten in § 29 StVollzG NRW (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 29 StVollzG NRW). Die bislang in Absatz 3 enthaltene Regelung wird als neuer Satz 2 in Absatz 1 eingefügt. Absatz 1 zählt nun die verschiedenen Formen der Beschäftigung im Sinne des § 29 Absatz 1 StVollzG NRW gesammelt auf, um den Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzuges – insbesondere mit Blick auf § 1 Absatz 1 UVollzG NRW – gerecht zu werden.

Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass bei Ausübung einer angebotenen Beschäftigung die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Vergütung (§ 32), zur Ausfallentschädigung bei Betriebsschließungen (§ 32a Absatz 2) und zur Freistellung (§ 33 Absatz 1 und Absatz 2 sowie Absatz 4) entsprechend Anwendung finden. Die bisherige Schlechterstellung der Untersuchungsgefangenen im Vergleich zu Strafgefangenen im Rahmen der monetären Vergütung erscheint vor dem Hintergrund, dass gleiche Tätigkeiten auch gleich vergütet werden sollten und dies auch in nahezu allen anderen Bundesländern bereits umgesetzt wird, nicht mehr angezeigt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung, dass der Beschäftigung nach der andersgelagerten Zweckbestimmung von Untersuchungs- und Strafhaft unterschiedliche Bedeutung zukommt. Bei dem Vollzug der Untersuchungshaft steht die Unschuldsvermutung der Untersuchungsgefangenen sowie die Sicherung der Durchführung eines geordneten Strafverfahrens im Vordergrund (vgl. § 1 Absatz 1 UVollzG NRW). Auf eine Übernahme der Regelung zur Ausfallentschädigung bei Teilnahme an bestimmten Behandlungsmaßnahmen wurde wegen der andersgelagerten Zweckbestimmung von Untersuchungshaft bewusst verzichtet.

Absatz 3 wurde aufgehoben, da die darin enthaltenen Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 aufgenommen wurden.

Die Änderungen in den bisherigen Absätzen 4 und 6, die nun zu Absatz 3 und Absatz 5 werden, sind rein redaktioneller Natur.

Entsprechend der Änderung in § 35 StVollzG NRW wird auch die Regelung zum Taschengeld der Untersuchungsgefangenen in Absatz 4 (neu) dahingehend geändert, dass die Höhe des Taschengeldes nicht mehr an die Eckvergütung, sondern an die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angeknüpft wird. Die Höhe des Taschengeldes für Untersuchungsgefangene beträgt künftig 1,3 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil. Auch im Rahmen des Vollzuges der Untersuchungshaft dient das Taschengeld insbesondere dem Zweck, das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern.

#### **Zu Nummer 3 (§ 24):**

In Absatz 3 wird im Gleichlauf mit der Änderung in § 45 Absatz 4 StVollzG NRW die im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen bereits geregelte Pflicht der Untersuchungsgefangenen zum Ersatz von Aufwendungen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener verursacht haben, auch auf den Ersatz von Aufwendungen, die sie durch die Beschädigung fremder Sachen verursacht haben, erweitert (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 45 StVollzG NRW).

#### **Zu Nummer 4 (§ 49):**

In Absatz 1 erfolgt eine Anpassung rein sprachlicher Natur.

**Zu Nummer 5 (§ 53):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Artikel 3: Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Aufgrund der Änderungen der Überschriften der §§ 29 und 32 JStVollzG NRW ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

**Zu Nummer 2 (§ 4):**

Die Änderung in Absatz 3 ist rein redaktioneller Natur vor dem Hintergrund der in § 29 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG NRW eingeführten Legaldefinition der schulischen und beruflichen Bildung.

**Zu Nummer 3 (§ 5):**

In Absatz 2 wird mit Blick auf die entsprechende Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW ein neuer Satz 3 eingefügt. Die Ausübung des Wahlrechts soll wegen seiner besonderen Bedeutung auch im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen gesondert benannt werden. Die Regelung soll das Demokratieverständnis der jungen Gefangenen fördern und vertiefen. Jugendliche ab 16 Jahren sind in Nordrhein-Westfalen berechtigt, bei Kommunalwahlen ihre Stimme abzugeben (vgl. § 7 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412)). Auch für die Europawahl sind sie erstmals ab 2024 zur Wahl berechtigt (vgl. § 6 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nummer 11)). Insofern entfaltet die Regelung verstärkt praktische Relevanz.

Vor dem Hintergrund des § 4 Absatz 5 StVollzG NRW wird eine entsprechende Regelung als neuer Absatz 4 eingefügt. Auch im Jugendstrafvollzug wird Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen. Daher sind auch mit den davon betroffenen Gefangenen frühzeitig die Möglichkeiten einer Haftverkürzung zu erörtern. Auf die nunmehr gemäß § 29 Absatz 5 JStVollzG NRW in Verbindung mit § 29 Absatz 5 StVollzG NRW eingeführte Möglichkeit, die weitere Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit während der andauernden Inhaftierung abzuwenden, sollen die Gefangenen ebenfalls hingewiesen werden.

**Zu Nummer 4 (§ 8):**

Die Änderung in Absatz 2 Satz 4 erfolgt im Gleichklang mit der sprachlichen Anpassung von § 7 Absatz 2 Satz 3 StVollzG NRW. Eine inhaltliche Änderung ist nicht beabsichtigt. Insbesondere Gefangene im Jugendstrafvollzug dürften während der Dauer der Inhaftierung zumindest in finanzieller Hinsicht regelmäßig nicht in der Lage sein, den durch sie verursachten Schaden auszugleichen. Die Anstalt bleibt verpflichtet, Gefangene beim Ausgleich des begangenen Unrechts zu unterstützen und auf einen Ausgleich der Folgen der Straftat hinzuwirken (vgl. LT-Drucksache 16/13470, S. 247). Sie soll den Gefangenen daher Wege zum Schadensausgleich aufzeigen und vermitteln, insbesondere im Rahmen von Beratungsangeboten.

**Zu Nummer 5 (§ 11):**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 ist rein redaktionell vor dem Hintergrund der in § 29 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG NRW eingeführten Legaldefinition der schulischen und beruflichen Bildung.

**Zu Nummer 6 (§ 12):**

Absatz 2 wird entsprechend der umfassenden Neustrukturierung des § 10 Absatz 2 StVollzG NRW geändert. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe des festgestellten Förder- und Erziehungsbedarfs durch die Berücksichtigung vorhandener persönlicher, sozialer und struktureller Ressourcen ergänzt. Diese sollen künftig noch stärker und systematisch berücksichtigt werden. Dies trägt der Erwägung Rechnung, dass für die Behandlung der inhaftierten Jugendlichen nicht lediglich die Erfassung von Behandlungsbedürfnissen bedeutsam ist, sondern auch die Berücksichtigung vorhandener potentieller Schutzaspekte beziehungsweise stabilisierender Faktoren. Diese Ressourcen können in der Persönlichkeit, dem Umfeld und den Arbeits- und Lebensbedingungen begründet sein. Beispiele für persönliche Ressourcen können ein positives Selbstwertgefühl, Selbstwirksamkeit oder Kompetenzen wie Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenz sowie Gesundheitskompetenz sein. Soziale Ressourcen beziehen sich beispielsweise auf das Vorhandensein sozialer Netzwerke und positive soziale Bindungen. Strukturelle Ressourcen können zum Beispiel sichere Arbeits- und Lebensbedingungen, der Zugang zu einer gesundheitlichen Grundversorgung und die Einbindung in Vereine sein. Darüber hinaus werden intensivpädagogische Einzelmaßnahmen gemäß Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e ausdrücklich in den Katalog der Behandlungsmaßnahmen aufgenommen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 10 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 7 (§ 29):**

Die Anpassung der Überschrift beruht sowohl auf redaktionellen Gründen als auch auf der Einführung einer Regelung zur Abwendung der weiteren Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit in Absatz 5.

In Absatz 2 Satz 1 werden die aufgeführten Maßnahmen – schulische und berufliche Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen – legaldefiniert als „schulische und berufliche Bildung“. Dies ermöglicht ein einheitliches Begriffsverständnis, soweit in weiteren Regelungen auf schulische und berufliche Bildung(-maßnahmen) Bezug genommen wird. Weiter wird die Verweisung auf § 29 Absatz 1 bis 4 StVollzG NRW aus redaktionellen Gründen eingeschränkt. Lediglich diese Absätze des § 29 StVollzG NRW betreffen Regelungen über die Beschäftigung.

In Absatz 5 wird über den Verweis auf § 29 Absatz 5 StVollzG NRW auch für den Jugendstrafvollzug eine neue Regelung zur Abwendung der weiteren Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe nach den Vorgaben der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 7. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 663) in der jeweils geltenden Fassung eingeführt. Auch im Jugendstrafvollzug wird Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 29 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 8 (§ 30):**

Durch die Aufnahme eines Verweises auf die neugeschaffene Regelung des § 32a StVollzG NRW wird die Vergütung der Gefangenen im Jugendstrafvollzug ebenfalls ergänzt um eine Regelung zur Ausfallentschädigung als Surrogat der Vergütung. Wenn bei Ausfall der Ausübung der Beschäftigung aufgrund der Teilnahme der beschäftigten Gefangenen an bestimmten Behandlungsmaßnahmen nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d (Absatz 1) oder aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder anderen vergleichbar schwerwiegenden Gründen bedingten Betriebsschließungen (Absatz 2) eine Vergütung gemäß § 32 StVollzG NRW nicht

gewährt werden kann, ermöglicht § 32a StVollzG NRW die Gewährung einer Ausfallentschädigung (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 32a StVollzG NRW).

**Zu Nummer 9 (§ 31):**

Vor dem Hintergrund, dass § 33 Absatz 1 StVollzG NRW dahingehend ergänzt wird, dass bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung nun – neben den bislang schon genannten – betrieblichen Belangen auch der Stand der Bildungsmaßnahmen (zuvor § 33 Absatz 5 Satz 2 StVollzG NRW) zu berücksichtigen ist, kann die bisherige Regelung durch einen umfassenden Verweis auf die entsprechende Geltung der Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Freistellung der Gefangenen (§ 33 StVollzG NRW) ersetzt werden.

**Zu Nummer 10 (§ 32):**

Mit Blick auf die Änderung des § 34 StVollzG NRW wird die Überschrift sowie die Verweisung auf diese Regelung redaktionell angepasst. Auch für den Bereich des Jugendstrafvollzuges erfolgt daher eine Stärkung der nicht monetären Vergütungskomponenten durch die Erhöhung der möglichen Freistellungstage sowie die Einführung der Möglichkeit, Verfahrenskosten durch kontinuierliche Beschäftigung oder durch Zahlung von Schadenswiedergutmachung von der Vergütung zu tilgen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 34 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 11 (§ 36):**

In Absatz 2 Satz 1 wird im Gleichlauf mit der Änderung in § 45 Absatz 4 StVollzG NRW die im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen bereits geregelte Pflicht der Gefangenen zum Ersatz von Aufwendungen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener verursacht haben, auch auf den Ersatz von Aufwendungen, die sie durch die Beschädigung fremder Sachen verursacht haben, erweitert (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 45 StVollzG NRW). Die weitere Änderung des Absatz 2 Satz 2 ist rein redaktioneller Natur.

**Zu Nummer 12 (§ 48):**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist eine rein redaktionelle Änderung vor dem Hintergrund der in § 29 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG NRW eingeführten Legaldefinition der schulischen und beruflichen Bildung.

**Zu Nummer 13 (§ 69):**

In Absatz 1 erfolgt eine Anpassung rein sprachlicher Natur.

**Zu Nummer 14 (§ 72):**

Die bisherige Regelung wird durch einen Verweis auf die entsprechende Geltung der Regelung über den Kriminologischen Dienst gemäß § 110 StVollzG NRW ersetzt. Die Besonderheiten der Vollzugsform, insbesondere der Förder- und Erziehungsmaßnahmen, sind zu berücksichtigen. Hintergrund ist das Ziel einer möglichst einheitlichen Fassung der entsprechenden Regelungen über den Kriminologischen Dienst in allen Landesjustizvollzugsgesetzen mit Ausnahme des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 110 StVollzG NRW).

**Zu Artikel 4: Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013**

**Zu Nummer 1 (§ 27 und § 29):**

Die Anpassung ist rein sprachlicher Natur.

**Zu Nummer 2 (§ 33):**

Die bisherige Regelung wird durch einen Verweis auf die entsprechende Geltung der Regelung über den Kriminologischen Dienst gemäß § 110 StVollzG NRW ersetzt. Die Besonderheiten der Vollzugsform, insbesondere der Förder- und Erziehungsmaßnahmen, sind zu berücksichtigen. Hintergrund ist das Ziel einer möglichst einheitlichen Fassung der entsprechenden Regelungen über den Kriminologischen Dienst in allen Landesjustizvollzugsgesetzen mit Ausnahme des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 110 StVollzG NRW).

**Zu Artikel 5: Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Aufgrund der Änderung der Überschrift der §§ 45 und 99 SVVollzG NRW ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

**Zu Nummer 2 (§ 6):**

Die Änderungen in Absatz 1 und Absatz 2 erfolgen aus Gründen des Sachzusammenhangs im Gleichklang mit den Änderungen des § 4 Absatz 2 und Absatz 3 (neu) StVollzG NRW. Eine Änderung der vollzuglichen Praxis ist damit nicht verbunden.

Absatz 1 bezieht sich auf die Hilfe für die Untergebrachten bei der Bewältigung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten. Dazu gehören auch die bislang in Absatz 2 genannten Pflichten, darunter die bisher ausdrücklich genannte Pflicht zur Sorge für Unterhaltsberechtigte, welche Teil der Bewältigung der oftmals vielfältigen Schwierigkeiten der Untergebrachten ist. Die Pflicht zur Sorge für Unterhaltsberechtigte sowie weitere finanziellen Verpflichtungen sind nicht originär durch den Justizvollzug begründet. Sie betreffen zudem alle Untergebrachten unabhängig von der Ausübung einer Beschäftigung. Eine zwangsweise Durchsetzung der Erfüllung der Verpflichtungen durch den Justizvollzug ist nicht möglich. Klarstellend wird daher Absatz 1 Satz 3 dahingehend in rein sprachlicher Hinsicht geändert, dass den Untergebrachten Wege der Schuldenregulierung aufgezeigt und vermittelt werden sollen. Dies kann insbesondere im Rahmen von Beratungsangeboten erfolgen.

Absatz 2 regelt die Hilfe für die Untergebrachten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

**Zu Nummer 3 (§ 7):**

Die sprachliche Anpassung in Absatz 2 Satz 3 erfolgt vor dem Hintergrund, dass Untergebrachte zumindest in finanzieller Hinsicht oftmals nicht in der Lage sein dürften, den durch sie verursachten Schaden auszugleichen, sprachlich angepasst. Eine inhaltliche Änderung ist nicht beabsichtigt. Die Einrichtung bleibt verpflichtet, Untergebrachte beim Ausgleich des begangenen Unrechts zu unterstützen und auf einen Ausgleich der Folgen der Straftat hinzuwirken (vgl. LT-Drucksache 16/1435, S. 64). Sie soll den Untergebrachten daher Wege zum Schadensausgleich aufzeigen, insbesondere durch Beratungsangebote. Dies kann beispielsweise mit Hilfe der Fachkunde insbesondere von Opferschutzorganisationen erfolgen und darin bestehen, eine verstärkte Zusammenarbeit zu fördern.

**Zu Nummer 4 (§ 31):**

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 erfolgen im Gleichklang mit der Änderung in § 29 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW.

In Absatz 5 wird der Verweis auf § 29 Absatz 4 StVollzG NRW aus redaktionellen Gründen angepasst.

**Zu Nummer 5 (§ 32):**

Mit Blick auf die Erhöhung der monetären Vergütung der Gefangenen auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (§ 32 Absatz 2 (neu) StVollzG NRW) wird die Vergütung für Untergebrachte entsprechend um die bisherige Differenz zu der Vergütung der Gefangenen in Höhe von sechs Prozentpunkten auf nun 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erhöht. Damit wird dem Abstandsgebot sowie dem Umstand, dass den Untergebrachten ausschließlich eine monetäre Vergütung gewährt wird, ausreichend Rechnung getragen.

**Zu Nummer 6 (§ 33):**

Entsprechend der Änderungen in § 33 StVollzG NRW ergeben sich Anpassungen in überwiegend redaktioneller Hinsicht. Zusätzlich wird in Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 eine ausdrückliche Regelung zur Anrechnung von Fehlzeiten und Hemmung von Fristen aufgenommen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 33 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 7 (§ 34):**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 beruht auf redaktionellen Gründen. Die bisherige Regelung des Absatz 1 Satz 2 kann mit Blick auf § 32a Absatz 1 StVollzG NRW und die Änderung des § 92 Absatz 4 Satz 2 StVollzG NRW im Sinne einer einheitlichen Betrachtungsweise entfallen. Die Untergebrachten erhalten die Ausfallentschädigung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Grundvergütung. Sie stellt eine unmittelbare Kompensation der ihnen durch die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen entgehenden Vergütung dar. Die Bezugnahme auf einen längeren Betrachtungszeitraum zur Berechnung der Ausfallentschädigung ist daher nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund kann die Durchschnittsberechnung entfallen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu §§ 32a und 92 StVollzG NRW).

Mit dem neugeschaffenen Absatz 2 wird über den Verweis auf die entsprechende Anwendung der Regelung des § 32a Absatz 2 StVollzG NRW auch für Untergebrachte eine Rechtsgrundlage für eine Entschädigung im Falle von Betriebsschließungen geschaffen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 32a StVollzG NRW).

**Zu Nummer 8 (§ 35):**

Vor dem Hintergrund der Änderung des § 35 Absatz 1 StVollzG NRW wird in Absatz 1 auch für Untergebrachte künftig die Höhe des Taschengeldes nicht mehr an die Eckvergütung, sondern an die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angeknüpft. Untergebrachte sind bedürftig, soweit ihnen für den Antragszeitraum aus Hausgeld (§ 36 SVVollzG NRW) und Eigengeld (§ 38 SVVollzG NRW) monatlich ein Betrag in Höhe des Taschengeldes voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Werden Geldbeträge für Untergebrachte auf anstaltsexterne Konten der Untergebrachten eingezahlt, sind solche Geldbeträge gleichwohl im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 20. Dezember 2023, III-1 Vollz 617+618/23). Die Höhe des Taschengeldes soll auf dem bisherigen Niveau beibehalten werden. Dies entspricht gerundet 3,8 Prozent der Bezugsgröße (24 Prozent × 16 Prozent) (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 35 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 9 (§ 36):**

Im Gleichklang mit der Änderung in § 35 Absatz 1 StVollzG NRW wird in Absatz 1 die Höhe des Hausgeldes aus Gründen der Transparenz und Verständlichkeit auf die weitaus geläufigere Berechnungsform mittels Prozentzahlen umgestellt. Der Anteil des Hausgeldes beträgt künftig 40 Prozent der (im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen geregelten) Bezüge der Untergebrachten. Bei der Umrechnung wird eine geringfügige Reduzierung des Hausgeldanteils zugunsten der Verwendung eines fassbaren Prozentsatzes in Kauf genommen. In einer Gesamtbetrachtung ist darin keine Schlechterstellung der Untergebrachten zu erkennen, da mit der Anhebung der Vergütung mittelbar auch eine Erhöhung des Hausgeldes erfolgt.

**Zu Nummer 10 (§ 40):**

In Absatz 5 wird der Leistungstatbestand gemäß Nummer 1, bei dem eine Beteiligung der Untergebrachten an Kosten auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, möglich ist, aus systematischen Gründen gestrichen. Diese Kostenbeteiligung ist Ausfluss des im Rahmen der vollzuglichen Gesundheitsfürsorge geltenden Äquivalenzprinzips und wird nun – beschränkt auf die Beteiligung an Kosten für zahnmedizinische Leistungen – in § 45 Absatz 3 (neu) SVVollzG NRW geregelt. Damit wird ein Gleichklang zu der entsprechenden Regelung des § 45 Absatz 3 (neu) StVollzG NRW, auf die auch § 24 Absatz 1 UVollzG NRW und § 36 Absatz 1 JStVollzG NRW verweist, hergestellt. Die Nummerierung der nachfolgenden Tatbestände ändert sich entsprechend. Der Verweis in Satz 2 ist infolgedessen redaktionell anzupassen.

**Zu Nummer 11 (§ 45):**

Die Überschrift wird aufgrund der Aufnahme einer Regelung zur Beteiligung an Kosten für zahnmedizinische Leistungen in Absatz 3 sowie einer Regelung zum Aufwendungsersatz in Absatz 4 entsprechend redaktionell ergänzt.

Der neugeschaffene Absatz 3 ersetzt die bisherige Regelung zur Beteiligung an Kosten auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge gemäß § 40 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 SVVollzG NRW. Vor dem Hintergrund einer einheitlichen Regelung in allen Vollzugsformen wird auch für Untergebrachte die Beteiligung auf die Kosten für zahnmedizinische Leistungen im Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich versicherter Personen beschränkt. Eine weiterreichende Kostenbeteiligung für Untergebrachte als für Gefangene ist bereits mit Blick auf das Abstandsgebot nicht zulässig (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 45 StVollzG NRW).

In dem neuen Absatz 4 wird im Gleichklang mit der Neuregelung des § 45 Absatz 4 StVollzG NRW durch die Aufnahme eines Verweises auf die entsprechende Geltung dieser Regelung auch für den Bereich des Sicherungsverwahrungsvollzuges die Pflicht der Untergebrachten, der Einrichtung Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Untergebrachter oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben, verankert. Bislang waren Untergebrachte über die Verweisung des § 101 Nummer 3 SVVollzG NRW auf die bundesrechtliche Regelung des § 93 StVollzG zum Ersatz von Aufwendungen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Untergebrachter verursacht haben, verpflichtet (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 45 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 12 (§ 92 und § 95):**

Es handelt sich um eine Anpassung rein sprachlicher Natur.

**Zu Nummer 13 (§ 99):**

Die Überschrift des § 99 SVVollzG NRW wird im Rahmen einer Vereinheitlichung an die Überschriften der §§ 110 StVollzG NRW, 72 JStVollzG NRW, 33 JAVollzG NRW und 53 UVollzG NRW („Kriminologischer Dienst“) angepasst.

Die bisherige Regelung wird durch einen Verweis auf die entsprechende Geltung der Regelung über den Kriminologischen Dienst gemäß § 110 StVollzG NRW ersetzt. Die Besonderheiten der Vollzugsform sind zu berücksichtigen. Hintergrund ist das Ziel einer möglichst einheitlichen Fassung der entsprechenden Regelungen über den Kriminologischen Dienst in allen Landesjustizvollzugsgesetzen mit Ausnahme des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (zur weiteren Begründung vgl. Artikel 1 zu § 110 StVollzG NRW).

**Zu Nummer 14 (§ 101):**

Aufgrund der nunmehr landesrechtlichen Regelung des Aufwendersersatzes gemäß § 45 Absatz 4 SVVollzG NRW in Verbindung mit § 45 Absatz 4 StVollzG NRW bedarf es des diesbezüglichen Verweises auf die bundesrechtliche Regelung des § 93 StVollzG nicht mehr. Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.

**Zu Artikel 6: Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018**

**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):**

Aufgrund der Änderung der Überschrift des § 45 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (JVollzDSG NRW) ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

**Zu Nummer 2 (§ 30):**

Die Änderung der Verweisung in § 30 Absatz 6 JVollzDSG NRW ist rein redaktioneller Natur. Der Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 17/2350, S. 176) ist zu entnehmen, dass für die jeweiligen Verfahren technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß § 34 JVollzDSG NRW zu treffen sind.

**Zu Nummer 3 (§ 45):**

Die Änderung der Überschrift ist rein redaktioneller Natur.

**Zu Nummer 4 (§ 47 Absatz 3):**

Die Berichtspflicht hinsichtlich der mit dem Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gemachten Erfahrungen entfällt. Die Landesregierung hat dem Landtag entsprechend § 47 Absatz 3 JVollzDSG NRW innerhalb der Frist bis zum 31. Dezember 2023 über die mit dem Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gemachten Erfahrungen mit dem Evaluierungsbericht der Landesregierung zur Evaluierung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen berichtet (vgl. LT-Vorlage 18/1660). Die dauerhafte Erforderlichkeit des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist darin festgestellt worden.

**Zu Artikel 7: Inkrafttreten**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2025. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Juni 2023 angeordnet, dass die Neuregelungen der mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG unvereinbar erklärten Vorschriften der § 32 Absatz 1 und Absatz 4, § 34 Absatz 1 StVollzG NRW bis spätestens zum 30. Juni 2025 zu treffen sind. Nur bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Regelungen der § 32 Absatz 1 und Absatz 4, § 34 Absatz 1 StVollzG NRW weiter anwendbar (vgl. BVerfG, a. a. O., Tenor zu 3.).